* H. Mon. *
437

H. Mon. 437

<36624650950016
<36624650950016
Bayer. Staatsbibliothek

Versuch

über die

Nothwendigkeit

einer vorzunehmenden

Reformation der geistlichen Orden,

und

das Recht der Regenten

aus eigner Macht

R

dieselbe in ihren Ländern

zu reformiren, einzuschränken und aufzuheben.

Abgefaßt

von

Jos. Joh. Nep. Pehem.

Wien,

mit Sonnleithnerischen Schriften.

1782.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Parva, ſancta & religioſa congregatio quamvis magna ineptorum hominum multitudine Deo & hominibus acceptior eſt, & Eccleſiæ utilior.

SYNOD• BURDIGAL. Tit. 25.

Eine kleine, aber heilige und mit Glaubenseifer erfüllte Verſammlnng iſt Gott und den Menſchen angenehmer, und der Kirche erſpriesliches, als eine Menge nichtstaugender Leute, ſo groß die Menge auch ſeyn mag.

Vorerinnerung.

Kaum war die Churmainzische Verordnung von Aufhebung dreyer Ordenshäuser zum Besten der hohen Schule zu Mainz in unserer Hauptstadt durch die Zeitungen bekannt; so wollte fast jedermann gegründete Ursachen haben, mehrern Ordenshäusern unsers Staats ein ähnliches Schicksal wahrzusagen. Man irrete sich auch, wie schon die Erfahrung zeiget, ganz und gar nicht; indem die Klöster von einer bloß beschaulichen Lebensart wirklich aufgehoben worden sind, und eine allgemeine Reformation der übrigen geistlichen Gesellschaften nicht ohne Grund erwartet wird. Es wird sich aber auch jeder leicht einbilden können, daß die verschiedenen Gattungen der Menschen, aus denen unser Staatskörper zusammengesetzt ist, nicht eines Sinnes über diesen Gegenstand sind. Ich übergehe die frevelhaften Urtheile derjenigen, welche jede Neuerung, wenn sie auch die besten Wirkungen hervorbringt, bloß darum verabscheuen, weil sie eine Neuerung ist. Auch mit jenen mag ich nichts zu thun haben, welche in voller Hitze jedes baufällige Haus, das doch vermöge seiner Grundpfeiler ausgebessert und zu bequemen Wohnungen hergestellt werden kann, alsogleich vom Grund aus zerstören und vernich-

ten wollen. Jene mißkennen, diese überschreiten die Regeln der gesunden Vernunft und ächten Politik. Meine Schrift ist hauptsächlich denjenigen gewidmet, welche entweder die Nothwendigkeit und den Nutzen einer vorzunehmenden Reformation unter den verschiedenen Gattungen der geistlichen Orden in Abrede stellen, oder wenn sie solche eingestehen, doch nicht begreifen wollen oder können, daß ein weltlicher Regent für sich selbst die Hand an dieses heilsame Werk zu legen, und die geistlichen Orden, ohne Zuziehung der Kirchenvorsteher, zum Besten des Staates zu reformiren, einzuschränken und aufzuheben berechtiget seyn solle. So ungegründet dieser letzte Zweifel jedem des Staatsrechts kündigen Patrioten vorkommen muß; so habe ich dennoch bemerkt, daß das gemeine Volk durchgehends davon gleichsam gemartert wird. Kein Wunder! da dasselbe gewohnt ist, alle und jede Handlungen, die nur die geringste Beziehung auf die geistlichen Orden haben, als Gegenstände der Kirchengewalt sogar von den Ordenskanzeln behandeln zu hören. Mehr wunderte es mich, als ich wahrnahm, daß auch Männer, denen man sonst Einsicht und Kenntnisse nicht absprechen kann, von diesem Zweifel in einem beständigen Wirbel herumgetrieben würden. Mein Bestreben gehet also dahin, erstens diejenigen nachtheiligen Folgen dem Leser in möglichster Kürze vorzulegen, welche die allzugroße Anzahl und die Verschiedenheit der geistlichen Orden der Kirche und dem Staate zugezogen haben, und noch täglich zuziehen, aus

denen

denen sich die Nothwendigkeit einer Reformation von selbst ergiebt, und dann zweytens die Befugniß der Regenten in diesem Stücke in ein helles Licht zu stellen, und gegen die bekanntesten Einwürfe zu vertheidigen. Hiedurch hoffe ich nicht nur das gemeine Volk in den Stand zu setzen, sich gegen alle Verführungen selbst zu schützen, sondern auch dem zweifelnden Gelehrten die Gelegenheit an die Hand zu geben, seine schwankenden und finsteren Begriffe so weit in Richtigkeit und Klarheit zu bringen, daß er die Wahrheit ohne Mühe selbst einsehen könne, wenn es ihm anders nicht an guten Willen fehlt. Diese Absicht ist meines Erachtens rein und sogar pflichtmäßig. Der ganze Innhalt dieser Abhandlung wird über dieses zeigen, daß nicht eine aufbrausende Leidenschaft, sondern bloß die Liebe zur Wahrheit, der Eifer meinem Vaterlande zu dienen, meine Feder geleitet habe. Keine einzige von den bloß satyrischen Anekdoten, die in den neuesten Schriften wider die Ordensgeistlichen so häufig vorkommen, und mit denen ich meine Schrift manchen Lesern viel angenehmer hätte machen können, wird man darinnen antreffen. Sollte ich demnach nicht berechtiget seyn von denjenigen, welche diese Abhandlung einer Widerlegung werth achten dürften, zu fodern, daß sie eben so, wie ich, die Grundsätze der Billigkeit nicht ausser Augen setzten? Ich glaube es wenigstens. Scheinbare Einwürfe mit Bescheidenheit vorgetragen, werde ich mit Mäßigung und auch Vergnügen zur Bekräftigung der mich überzeugenden Wahrheit auf-

zulösen mir immer angelegen seyn lassen. Schmäßsucht, Bitterkeiten und milzsüchtige Consequenzmacherey bitte ich mir ein vor allemal ab. Noch muß ich anmerken, daß ich die in gegenwärtiger Abhandlung vorkommenden Sätze mit einer ganzen Reihe gottesfürchtiger und gelehrter Schriftsteller, welche freylich keine vermooste Schultheologen und pedantische Dekretalisten sind, hätte auszieren können. Da ich aber nur die Natur der Sache meinen Lesern vorzulegen und begreiflich zu machen mir vornahm, fand ich für besser, mir diese Mühe zu ersparen; da das gelehrte Publikum ohnehin dem Ansehen der Schriftsteller kein größeres Gewicht beyzulegen pflegt, als die Gründe verdienen, worauf sie sich stützen: dem gemeinen Haufen aber leuchten die aus der Natur der Sache hergeholten Gründe viel mehr ein, als zierliche Worte unbekannter Schriftsteller.

Innhalt
dieser
Abhandlung.

§. I. Die geistlichen Orden gehören nicht mit zu der von unserm Erlöser eingesetzten Hierarchie der von ihm gestifteten Kirche.

§. II. Es hatte auch das Mönchleben bey seinem Ursprung fast keine Beziehung auf den Staat, welche aber wuchs, nachdem die Mönche in Gesellschaften gesammelt worden sind.

§. III. Bis in das eilfte Jahrhundert war auch in der lateinischen Kirche nur eine Gattung von Mönchen bekannt, welche die Regel des heiligen Benedicts beobachteten;

§. IV. und anfangs meistens in abgelegenen Einöden mit der Handarbeit sich nährten, und viel Gutes stifteten;

§. V. doch verursachten mit der Zeit, nebst andern Ursachen die allzugroßen Reichthümer den Verfall der klösterlichen Disciplin.

§. VI. Um diesem Uebel abzuhelfen, wurden neue Lebensarten eingeführt,

§. VII. und fast ins unendliche ausgedehnt,

§. VIII. deren kaum faßliche Menge dem Staate unträglich ist,

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

§. IX. die allzugroße Verschiedenheit aber die traurigsten Folgen nach sich gezogen hat, als nämlich:

§. X. Uneinigkeit, Neid und Verachtung der Regularorden unter sich selbst,

§. XI. eigennützige Kandidatenwerberey,

§. XII. unanständige Kunstgriffe sich zu nähren und zu bereichern,

§. XIII. Laxität in den Sitten,

§. XIV. schädliche Verschiedenheit in der Lehre,

§. XV. dem wahren Gottesdienste nachtheilige Andächteleyen,

§. XVI. Mißbräuche bey den Brüderschaften, Wahlfahrten und Abläßen,

§. XVII. Verwirrung in der Hierarchie,

§. XVIII. verdriesliche Zänkereyen und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Regularorden und ordentlichen Seelsorgern.

§. XIX. Besonders untergraben die den Regeln hinzugesetzten Constitutionen einiger Regulargesellschaften das Wohl des Staats.

§. XX. Es ist also eine Reformation und Verminderung der Regulargesellschaften höchst nöthig,

§. XXI. welche jeder Regent in seinen Landen vorzunehmen berechtiget ist.

§. XXII. Denn vermöge der höchsten Gewalt, welche aus dem Endzweck eines Staats fließt,

§. XXIII. hat der Landesfürst das Recht alles das abzuschaffen, was dem Endzweck des Staats zuwider, und alles das anzuordnen, was demselben zuträglich ist,

§. XXIV.

§. XXIV. Dieses Recht erstrecket sich über alle Gesellschaften, welche sich im Staat befinden,

§. XXV. obschon sie aus geistlichen Gliedern bestehen;

§. XXVI. indem auch diese nur unter der Bedingniß, wenn sie dem allgemeinen Besten keine Hinderniß in den Weg legen, in den Staat aufgenommen und in demselben geduldet werden können.

§. XXVII. Zu Ausübung dieses Majestätsrechts hat der Landesfürst niemands Bewilligung vonnöthen,

§. XXVIII. auch des römischen Pabsts nicht.

§. XXIX. Eben dieses Reformationsrecht stehet dem Landesfürsten vermöge der obersten Schutzgerechtigkeit über die Kirche und Religion zu,

§. XXX. ohne verbunden zu seyn zu Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche die Einwilligung der Kirchenvorsteher zu erbitten.

§. XXXI. Zudem fließt die Gewalt eine Abänderung der frommen und milden Stiftungen zu treffen, aus dem Obereigenthum über derselben Güter, welches nicht der Kirche, sondern dem Staate zugehört:

§. XXXII. weßwegen die gottseligen Regenten schon mehrmal dergleichen Beschränkungen und Abänderungen aus eigener Macht vorgenommen haben,

§. XXXIII. ohne daß die allgemeine Kirche sich dawider gesetzt hätte.

§. XXXIV. Die wichtigsten Einwürfe, welche dem behaupten Satze entgegen stehen,

§. XXXV. können auf fünf Hauptpunkte zurückgeführet werden.

§. XXXVI. Abfertigung derselben, worinn gezeigt wird, daß erstens das Reformationsrecht der Regenten über die geistlichen Orden der Ehre und Vollkommenheit der Kirche nicht den mindesten Nachtheil,

§. XXXVII. noch zweytens der wahren Gesinnung der Stifter einen Abbruch verursache:

§. XXXVIII. drittens, daß das Abänderungsrecht der frommen Stiftungen nur allein beym Staate beruhen könne:

§. XXXIX. viertens, daß die zu reformirenden oder gar zu verabschiedenden Orden sich über kein Unrecht zu beklagen gegründete Ursache haben:

§. XL. fünftens, daß diesen Reformations- und Verminderungsanstalten die Ordensgelübde gar keine Schwierigkeit machen.

§. XLI. Zu Ausführung dieses Werks ist eine Berathschlagung mit dem römischen Hofe nicht einmal rathsam,

§. XLII. die Bischöffe aber, denen ihr Amt am Herzen liegt, werden den Landesfürsten dafür segnen;

§. XLIII. vom wahren Klostergeist beseelte Mönche darüber frohlocken;

§. XLIV. der gemeine Mann endlich sich gutwillig darein schicken.

Daß

Daß die geistlichen Orden nicht mit zu der von unserem Erlöser eingesetzten Hierarchie der von ihm gestifteten Kirche gehören, ist eine allgemein bekannte Sache, und zugleich der überzeugendste Beweis, daß sie keinen wesentlichen Theil der christlichen Kirche ausmachen. Die Kirche stund, ja blühete durch mehrere Jahrhunderte, ohne daß man von geistlichen Orden etwas wußte; und Sie würde noch itzt bis an das Ende der Welt stehen, und blühen können, wenn auch alle geistliche Orden in derselben gänzlich aufgehoben würden. So richtig diese Sätze sind, so wenig bin ich dennoch gesinnet, die geistlichen Orden ganz zu verwerfen: nein ich halte sie vielmehr für eine solche fromme Erfindung, die blos nach ihrer Wesenheit betrachtet, ohne auf die übeln Folgen, welche ihre übermäsige Anzahl, und Verschiedenheit gezeuget, auf die verschiedenen Nebendinge, welche sich dabey eingeschlichen haben, Rücksicht zu nehmen, der evangelischen Sittenlehre unsers Erlösers vollkommen angemessen ist. Ich weiß, daß sie von der Kirche aufgenommen, und bestättiget worden sind, und lasse mir den Schluß gefallen, daß folglich ihr Institut an sich selbst weder dem Glauben, noch den guten Sitten zuwider seyn, vielmehr der Kirche, ja auch dem Staate in mancher Rücksicht ersprießliche Dienste leisten könne. Ich bin bey mir überzeugt, daß man nichts als heiligen Eifer, und Tugend antreffen wird, wenn man bis auf die erste Entstehung der

Klöster

Klöster, auf die Lebensart der Ordensstifter, und der geringen Anzahl ihrer gesammelten Brüder zurückgeht. Aber dieses wird man nimmer in Abrede zu stellen vermögend seyn, daß die allzugroße Menge der geistlichen Orden, ihre Verschiedenheit, und die mannigfaltigen Nebendinge, welche sich dabey eingeschlichen haben, die schädlichsten Folgen für die Kirche, und den Staat gezeugt haben, und noch täglich fortzeugen.

§. II.

Ich enthalte mich hier auf die ersten Spuren der Entstehung des Mönchslebens zurückzugehen, wo noch einzelne Menschen in sandichte Wüsteneyen, um von der Welt ganz abgesondert, die evangelischen Räthe in ungestörter Ruhe ausüben zu können, entflohen sind. In diesem Stande hatten sie auf den Staat keine andere Beziehung, als daß etwan die allzugroße Anzahl der Auswandernden die Kräfte desselben hätte schwächen können. Zu meinem Vorhaben dienet vielmehr die Betrachtung über den Einfluß, welchen sie auf den Staat zu haben anfiengen, nachdem die Ordensmänner in Gesellschaften versammelt, vorzügliche Glieder desselben geworden sind. Um aber eben diesen Einfluß desto einleuchtender zu machen, finde ich nicht nur nützlich, sondern auch einiger massen nothwendig, das Verhältniß derselben in möglichster Kürze zu übersehen.

§. III.

Die griechische Kirche, welche die alte, und von den ersten Kirchenvätern angeordnete Disziplin so ziemlich rein beybehalten hat, kennet bis itzt nur einen geistlichen Orden, für dessen Stifter der heilige Basilius angegeben wird. Eben so hat man in der lateinischen

nischen Kirche bis ins eilfte Jahrhundert nur den Orden des heiligen Benedikts gekannt; denn diejenigen Mönche, welche vor der Benediktinischen Regel in Okzident sich aufhielten, und ohne gewisse Ordensregel von der Willkür ihrer Obern abhiengen, kommen hier nicht in Betrachtung. Man findet zwar Spuren, daß diese Regel nicht immer und überall gleichförmig beobachtet worden ist; dieses gab aber gar bald Anlaß, daß auf der Versammlung zu Achen Anno 811. die Frage aufgeworfen ward: ob es Mönche geben könne, welche von der Regel des heiligen Benedikts abwichen? Und weil die Verschiedenheit in der Beobachtung der nämlichen Regel schon damal für schädlich erkannt ward, so ließ Kaiser Ludwig der fromme in einer andern Versammlung zu Achen Anno 816 die gleichförmige Beobachtung in allen seinen Staaten anbefehlen.

§. IV.

In dem ersten Zeitraum dieser Gesellschaften sahe man wenige, oder gar keine Klöster in den Städten, sondern die Ordensleute begaben sich gemeiniglich in abgelegene Einöden, derer Bewohner wegen ihrer Entlegenheit von Städten, und mit einem Priester versehenen Flecken dem gewöhnlichen Gottesdienst nur selten beywohnen konnten. Dort legten sie sich nicht einmal allzeit bequeme, noch weniger prächtige Wohnungen an. Der Vorsteher einer solchen Versammlung suchte seinen größten Vorzug in der Demuth, und väterlichen Versorgung seiner Untergebenen; diese ihr süssestes Vergnügen in dem Gehorsam, in dem Gottesdienste, in Liebeswerken gegen ihre Mitmenschen. Sie verlangten nichts für sich, als die nothwendige Nahrung, und eine ehrbare und ihrem Stande angemessene

messene Kleidung; und dieses verschafften sie sich meistens mit eigenen Händen. Ja von ihrem erarbeiteten Ueberflusse besorgten sie noch arme Familien, die ausser Stand waren sich genug Brod zu verdienen: sie lehrten den Ackersmann nicht selten eine minder mühsame, und einträglichere Art sein Feld zu bauen; sie kamen ihm in allen seinen Angelegenheiten zu Hülfe; sie hiessen mit Recht Stützen der Frömmigkeit, und der Armuth. Welche reizende Beweggründe hatte damal ein Fürst seinen Staat mit dergleichen Männern zu zieren, von welchen dem Beßten des gemeinen Wesens nicht nur keine Hinderniß in den Weg geleget, sondern dasselbe vielfältig befördert wurde!

§. V.

Da aber kein so heiliges von Menschen eingeführtes Institut erdacht werden kann, welches nicht in gewissen Umständen dem einreissenden Strome des Verderbnisses unterliegen sollte, so darf man sich nicht wundern, wenn auch diese allgemeine Krankheit die religiosen Körper endlich ergriffen hat. Neben andern Ursachen trug zu dieser schleichenden Seuche, womit der größte Theil angestecket wurde, das meiste der merkliche Ueberfluß an zeitlichen Gütern bey, womit die Ordenshäuser nicht selten aus ruhmsüchtiger Frömmigkeit der Layen beladen wurden. Diese waren es, welche nach dem Zeugniß der gleichzeitigen Kenner des menschlichen Herzens eine Anfangs kaum merkliche, doch bald ausströmende Nachsicht der beschränkten Lebensart, und endlich den unausbleiblichen Verfall der klösterlichen Disziplin hinter sich liessen.

§. VI.

Zu Steuerung dieses sich verbreitenden Unheils wurden neue Lebensarten eingeführt. Mehrere Benediktinerklö-

ster flossen in eine Versammlung zusammen, woraus der kluniazensische Orden entstand. Andere führten die genauere Beobachtung der alten Regel zurück, z. B. die Zisterzienser: andere trachteten den ersten Mönchen sich zu nähern, z. B. die Kamaldulenser, Karthäuser, und mehrere andere. Der Verfall der Chorherren bey den Dom- und Kollegialkirchen gab Anlaß zu den regulirten Chorherren, welche theils die so benannte Regel des heiligen Augustins, theils das Institut des heiligen Norberts befolgten, und das klösterliche Leben mit der Seelsorge zu vereinbaren sich vornahmen. Die Schwärmerey der Albigenser gab Gelegenheit zur Errichtung des Predigerordens, welcher sich nicht nur vorsetzte die Ketzer zu vertilgen, sondern auch durch öffentliches Lehren, und Ausspendung des Sakraments der Busse dem Seelenheil ihre Dienste zu widmen. Aus zweyfacher Ursache stiftete der heilige Franziskus von Asis seinen von den bisher eingeführten ganz verschiedenen Orden. Er wollte bemerket haben, daß alle bisher vorgenommenen Reformationen deßwegen unzulänglich gewesen wären, weil auf die wahre im Evangelium belobte Armuth der ächte Bedacht nicht genommen worden sey, und zweytens weil er dafürhielt, daß die Weltpriester zu vollkommener Bearbeitung des göttlichen Weinberges mehrere Handlanger höchst vonnöthen hätten. Er empfahl also seinen gesammelten Brüdern die genaueste Ausübung der evangelischen Armuth, und das Mitarbeiten an dem Seelenheil des Nächsten.

Ich übergehe die übrigen bis ins dreyzehnte Jahrhundert zu besondern Endzwecken eingeführten, und von einander an Regeln, und Lebensarten verschiedenen Regulargesellschaften, worüber der gelehrte und einsichtsvolle

Abt Fleury in der achten Abhandlung über seine Kirchengeschichte nachgelesen werden mag.

§. VII.

Man kann kaum fassen, wie es geschehen konnte, daß eine so grosse Menge neuer, und von einander so unterschiedenen Instituten sich habe emporschwingen können, nachdem so gar die vierte Kirchenversammlung im Lateran, und zwote zu Lion in Frankreich, aus gegründeter Furcht einer entstehenden Verwirrung, und Uneinigkeit in der Kirche Gottes, so die allzugrosse Verschiedenheit der Regularorden hervorbringen möchte, die Einführung neuer Ordensregeln zu verhindern sich hatten angelegen seyn lassen. Ich würde zu weitschichtig werden, wenn ich den Ursachen, welche diese neue Gattungen der Regularorden veranlasset haben, nachspüren, und selbe auseinander setzen wollte. Man verlange von mir auch nicht, daß ich eben diese Ordensgesellschaften, welche oft in mehrere Zweige getheilet dem nämlichen Ordensvater Söhne von ungleicher Kleidung und Lebensart aufdringen, der Reihe nach aufzählen solle. Jedem nicht ganz unerfahrnen Menschen sind sie ohnehin bekannt, dem Bauer aber machen sie sich durch oft unbeliebiges Sammeln schon selbst bekannt. Nur muß ich anmerken, daß alle diese Gesellschaften sich dreyerley Hauptentzwecke vorgesetzet haben können. 1) Das eigene Seelenheil durch ein beschauliches Leben: 2) die Unterweisung des Nächsten: 3) die Ausübung gewisser Werke der Barmherzigkeit. Wahrhaftig lauter Gott gefällige Absichten.

§. VIII.

Nun aber sey mir auch erlaubet über die Würkungen, welche endlich sowohl aus der erstaunlichen Menge der Klöster, Konvente, Propsteyen, Hospizien, und wie sie sonst heißen, als auch besonders aus der kaum faßlichen Verschiedenheit der Regularinstituten entsprossen sind, meine Betrachtungen anzustellen. Bey dem ersten Artikel habe ich um desto minder Ursache mich lang aufzuhalten, in je helleres Licht er Seit 20 Jahren von gelehrten Patrioten gesetzet, und von diesen das schädlichste Uebermaß der geistlichen Ordensgemeinden mit so handgreiflich, und unüberwindlichen Beweisen dargethan worden ist, daß nur Leute, welche das Wohl des Staates von ihrem Ueberfluß abzuhangen glauben, annoch daran zweifeln können. Oder sollte es etwann dem Staate nicht zu einer unerträglichen Last gereichen, wenn die religiosen Körper nach der genauesten Ausrechnung der Staatskundigen jährlich eine fast eben so große Anzahl junger Leute in ihre Klöster ziehen, als der Regent zu Rekrutirung seiner nöthigen Kriegsheere bedarf, und ausheben kann? Wie kann dieses ohne offenbaren Schaden des Ackerbaues, der handlung, Künste, Gewerbe u. d. geschehen? Wie läßt es sich mit der Wohlfahrt des Staates vereinbaren, wenn die Ordensgeistlichen fast ein Viertel der gesammten Einkünfte des Landes verzehren, da oft nicht einmal der dritte Theil dieser ausgebreiteten Schaaren der Kirche, oder dem Staate gemeinnützliche Dienste leistet, folglich der größere Theil nur für sich lebt, und den sauern Schweiß der arbeitenden Klasse von Menschen in süsser Ruhe verzehrt? Was für ein weites Feld öffnete sich mir, wenn ich hier die be-

betrübten Wirkungen eines wohlgefüterten Müssiggangs, denen zu steuern die angewöhnten klösterlichen Bußübungen nichts minder als hinlänglich sind, untersuchen, und mit einem psychologischen Auge durchschauen wollte. Kenner der menschlichen Neigungen wissen aber schon, was für Kinder eine so träge Mutter zu gebähren pflege.

§. IX.

Ich lasse diese traurige Folgen dahin gestellet seyn und untersuche nun die Würkungen, welche die übertriebene Verschiedenheit der Ordensgemeinden endlich veranlasset hat. Gar gut weiß ich, daß jeder sowohl Bettel- als Herrnorden, wie sie nun in verschiedenen Gegenden Deutschlandes genannt werden, nach seinem wahren Institute von einem frommen, von einem heiligen Manne entweder mittelbar, oder auch unmittelbar seinen Ursprung her leite. Ja ich getraue mir ohne Furcht übertrieben zu seyn, zu behaupten, daß (man muß sich aber die geistlichen Konvente bey ihrem Ursprung nicht so zahlreich vorstellen als sie jtzt sind) unter der Anleitung der ersten Ordensväter fast eben so viele fromme, und heilige Männer anzutreffen waren, als man Glieder einer solchen Gesellschaft zählte. Niemand darf sich darüber wundern, theils die geringe, aber gutgewählte Anzahl der vom wahren Ordensgeist angeflammten, und hinlänglich geprüften Zöglinge, theils das reine, und heilige Betragen der Ordensväter, welches Sie ihren Söhnen mit Worten und Werken gleichsam mittheilten, mußten einen so erbaulichen und heiligen Lebenswandel hervorbringen. Aber leider! die Zeiten haben sich geändert und mit denselben die Lebensart der größern Anzahl der Ordensmänner. Weit sey von mir, daß ich hier eine mißbeliebige Vergleichung

zwischen den Ordensväter, und ihren dermaligen Amtsvertretern oder Regularobrigkeiten anstelle. Der Unterschied liegt am Tage, und die Ursache dieses kaum übersehlichen Abstandes ist Niemanden unbewußt. Es hat sich nämlich die Welt auch in die Klöster geschlichen, und es bleiben uns nur fromme Wünsche übrig, daß sie auf eine fügliche Art daraus gejaget werde.

Dieß ist aber doch von Herzen zu bedauern, daß schon von langen Zeiten her ein großer Theil nicht aus wahrer Absicht die Ordenskleider anziehet, und dessen schwere Pflichten einsieht. Aberglaube der Eltern von einer: Mißverstand, unzeitiger Eifer, und Liebe zu einem bequemen, und sorglosen Leben von der andern Seite, sind nur allzuoft die Triebfedern, welche die Klöster anfüllen. Was Wunder also, wenn man an die Stelle der Selbstverläugnung, Demuth, Enthaltsamkeit, heiligen Eifers, Begierde seinem Nächsten auf was immer für eine Gott gefällige Weise nützlich zu seyn, welche Tugenden beym Ursprung der geistlichen Orden jedes Mitglied begeisterten, nun bey so unberuffenen Gesellen Eigenliebe, Stolz, Prasserey, Laulgkeit und Trägheit antrift, welchen Ueblen die Anzahl der vom wahren Klostergeiste beseelten durch ihren tugendhaften Lebenswandel zu steuren unvermögend ist, da sie immer die geringere zu seyn pfleget. So schädlich diese unreife, und dem Geiste eines wahren Berufes zum Ordensleben entgegengesetzte Antretung des Mönchstandes sowohl der Kirche, als dem Staate fallen muß, so will ich mich doch in eine weitschichtige Entzifferung der daraus entspringenden Uebel nicht einlassen, da der Ursprung derselben nicht sowohl von der Verschiedenheit der Orden (obschon diese, wie es gleich unten erhellen

 wird,

wird, zur Aufnahme ungeprüfter, und untüchtiger Leute nicht wenig beyträgt) als vielleicht von einem falschen Begriffe von dem Klosterleben, und von der Begierde eine sichere Unterhaltung ohne Mühe und Arbeit lebenslänglich genießen zu können, hergeleitet werden kann. Ich schreite vielmehr zur Untersuchung der Folgen, welche die allzugroße Verschiedenheit der Orden endlich nach sich gezogen hat.

§. X.

Fleury in der oben angeführten Abhandlung über seine Kirchengeschichte merket weislich an, daß zwar die Verschiedenheit der Regularinstitute zu genauer Beobachtung der gewählten Regel hätte dienen können, um dem Vorwurfe zu entgehen, als bekennte man sich nur den Worten, nicht den Werken nach an das übernommene Institut. Wir wollen zugeben, daß diese gute Wirkung anfangs sich in der That gezeiget habe. Wer weiß aber nicht, daß auch der heiligste Eifer, wenn er überspannt wird, üble Folgen nach sich zu lassen pflege? Nach Anleitung der täglichen Erfahrung entstunden endlich aus einer übertriebenen Nacheiferung, Uneinigkeit, Neid und Verachtung der Regularorden unter sich selbst. Dieses gieng auch ganz natürlich zu; denn es ist nicht zu verlangen, daß ein Orden, dessen Glieder doch immer Menschen bleiben, sich geringer schätze, als den andern. Jeder hält sich für den besten, und vollkommensten, und räumet dem andern die Erhabenheit, welche er in sich selbst zu fühlen glaubt, nicht ein. Jeder prediget, und posaunet seine größere Nützlichkeit aus, welche der andere um nicht geringer zu scheinen, zu verkleinern trachtet. Man artet, wo nicht öffentlich, doch unter sogenannten

Freun

Freunden in unanständige, und sogar Schmachreden aus. Noch kann ich kaum fassen, wie doch das bekannte: figulus figulum odit, auch unter den Regularorden, welche doch zu einer allgemeinen Liebe des menschlichen Geschlechtes, und besondern Demuth sich verpflichten, habe einreissen können. Aber wohin verleitet nicht die unbegränzte Begierde über andere hinauszusehen.

§. XI.

Eben diese Begierde andere zu übertreffen gebahr bald ein neues Uebel: man suchte seine Kräfte durch Anwachs der Mitglieder, Aufhäuffung der Reichthümer, und Anfesselung der Layen an seinen Orden zu vermehren. Bekannt ist, ob man es schon kaum glauben kann, daß fast jedem Regularen, weiß nicht durch was für einen Geist, ein feuriger Hang zur Vervielfältigung seiner Ordensmitbrüder eingeflösset ist. Um also durch die Menge über andere was heraus zu haben, warb man an allen Ecken und Enden, und begnügte sich, wenn der Kandidat nur etwas lateinisch kaudern, und die Zahl vermehren konnte. Hatte der Kandidat eine Anlage der Gelehrsamkeit, oder war er mit Eltern und Freunden versehen, wovon sich der Orden eine gute Beysteuer, oder Schutz versprechen konnte, ey! da wurden alle Mittel versuchet, diesen hoffnungsvollen Verfechter der Ehre, diese zukünftige Stütze der anscheinenden Macht des Ordens ins Netz zu ziehen; es möchte mit seinem Klosterberuffe aussehen, wie es wollte, darum bekümmerte man sich wenig.

§. XII.

Die Erhaltung einer so grossen Anzahl der Mitbrüder konnte nicht immer aus den Fundationsgütern und sichern Einkünften hergenommen werden, man mußte also auf

Mittel denken, diesen Abgang zu ersetzen, um ihnen eine befriedigende Nahrung zu verschaffen. Man mochte über dieß verspüret haben, daß reiche Klöster, welche ihren Gönnern gut auftischen können, die größte Anzahl von Freunden zählten, und sich ein vorzügliches Ansehen verschaffet hätten. Sowohl die beissende Sehnsucht auch in diesem Stücke nicht überwunden zu werden, als der Abgang an eigenen Mitteln, womit die überzählige Mannschaft hätte gut gefüttert werden können, verleiteten sodann auf die unanständigsten Wege, welche zur Erhaltung dieser Endzwecke nicht selten eingeschlagen wurden. Einige preßten durch abergläubische Vorspiegelungen dem armen Bauersmann sein mit saurem Schweiß errungenes Brod ab. Andere machten (ich würde es nicht sagen, wenn es die Erfahrenheit nicht lehrte) fast Possenreisser, um für ihre, und des Klosters Beutel etwas zu erhaschen. Wieder andere krochen um die Grossen herum, damit eine neue Stiftung, oder Verbesserung der alten, oder eine Beysteuer entweder zur Aufführung, oder zur Reparation des Klosters (denn itzt sind geraumige Häuser nicht mehr hinlänglich, es müssen Palläste seyn) erschlichen werden möchte. Nichts zu melden von denjenigen, welche die alten Mütterchen, und so betitelten Bettschwestern um ihr Geld besuchten, und bey jeder Gelegenheit das zeitliche Wohl ihres Ordens nicht vergaßen.

Woher rühren alle diese den Klosterstand so sehr entehrende Handlungen, und unanständige Kunstgriffe, von denen wir leider! nur allzu oft in unsern Tagen noch Beyspiele hören? Spüren wir ihnen nur auf den Grund, und wir werden überzeuget werden, daß sie die Menge und Verschiedenheit der geistlichen Orden zur Quelle haben,

welche Anfangs Nacheiferung, hernach Eifersucht, endlich Begierde zu übertreffen, die fruchtbare, aber unlautere Mutter der niederträchtigsten Handlungen hervorgebracht hat.

§. XIII.

Dieses Uebel ist nicht das einzige, so aus dieser Quelle geflossen ist. Leute, welche von Vorurtheilen befreyet, jede Sache für das ansehen, was sie ist, werden mir beystimmen, wenn ich das freye Wesen in den Sitten, die Ungleichheit in der Lehre, und die dem wahren Gottesdienst so nachtheiligen Andächteleyen einiger massen mit auf eben diese Rechnung schreibe. Gehen wir zurück auf jene Zeiten, wo die ungestüme Begierde das Volk an sich zu locken noch nicht in die verschiedenen Ordensgemeinden gefahren war; wenn auch damal das Laster regierte, so wurde es doch nicht vermäntelt, sondern in seiner scheuslichen Gestalt vorgetragen, und wie es sich gebührte, verfluchet. Aber von der Zeit an, wo die Eifersucht unter den Orden die Lüsternheit zu übertreffen rege gemacht, wo man angefangen hat zu glauben, daß die Ehre des Ordens desto grössern Zuwachs erhalte, je grösser der Zulauf des Volkes, oder der vermeintlichen Büsser sey, sind Scheingründe über Scheingründe ausgesonnen worden, damit das Laster verblümt, vermindert, und entschuldiget werden könnte. Um das herbeylauffende Volk nicht zu verscheuchen, wurde jene Sittenlehre begünstiget, welche der Ausgelassenheit schmeichelt, und das Volk unter sicherer Hoffnung einer leicht zu erhaltender Lossprechung herbeyziehet. Wie oft hören wir noch die gottlosen Reden: in unserer Pfarre mag ich nicht zur Beichte gehen; man ist dort allzu streng, ich gehe lieber zu diesem oder

jenem geistlichen Orden, wo man ganz sittsam und gutherzig die Lossprechung ertheilet. O heiliges Vorhaben zur wahren Buße! Man schlage nur die Geschichtbücher nach, denn ich will nicht, daß man meinen Worten glauben solle, und man wird häufige Klagen der Pfarrer besonders über die Bettelmönche in Ansehung der allzugroßen Nachgiebigkeit in dem Beichtstuhle antreffen. Ob übrigens diese verderbliche Nachsicht nicht auch als ein Mittel gebraucht worden sey, die Geheimnisse der Familien desto leichter erforschen, und das Volk nach seinem Willen lenken zu können, überlasse ich andern zu beurtheilen. Wie wünschte ich, daß wir dermal keine gerechte Ursache uns darüber zu beklagen hätten!

§. XIV.

Die Verschiedenheit der Lehre über verschiedene wichtige Gegenstände sowohl der Dogmatik als Sittenlehre, welche so viele der Kirche und dem Staate schädliche Zerrüttungen, Verfolgungen, und Verketzerungen schon veranlasset hat, und noch täglich veranlasset, kann man mit Grund auch der Verschiedenheit der Ordensgesellschaften zuschreiben. Die Scholastik und Geheimnißgrübeley verbreitete sich eben damal, als sich die verschiedenen Orden am meisten häuften. Der tiefsinnige Grübler wollte für den gelehrtesten Scholastiker gehalten seyn. Hatte nun ein Orden das vermeinte Glück einen solchen Mann unter sich zu haben, so mußten alle andere Brüder ihren Verstand gefangen geben, und auf die Worte ihres Lehrmeisters schwören. Hieraus entstunden unter den verschiedenen Orden, weil einer den andern in Erfindsamkeit tiefsinniger Lehren übertreffen wollte, die fast jedem eigene Ordenslehren, wovon abzuweichen eben

so

so wenig erlaubet ist, als wider die Ordensregeln zu handeln. Noch muß ich lachen, wenn ich mich der Antwort erinnere, welche mir ein Religios eines ausgebreiteten Ordens gab, als ich ihn fragte: warum sie doch bey so aufgeklärten Zeiten noch immer fortführen in allen Fächern der Wissenschaften so finstere, unverständliche und von der ganzen gelehrten Welt verworfene Sätze zu behaupten? Wir dürfen, war die Antwort, keine andere Lehre annehmen, als welche uns von dem Pater General erlaubet und vorgeschrieben wird. Wissen sie nicht aus der Erfahrung, was für Verfolgungen ein Religios zu befahren hat, der sich gelüsten läßt, über die Lehren seines Ordens hinaus zu denken? Ey! dacht ich mir, so müssen die Mönche nicht nur ihrem eigenen Willen, sondern auch dem Verstande entsagen: diese Sclaverey ist zu weit getrieben. In der Sittenlehre richten sich die Ordenslehrer meistens nach der Regel. Ist selbe streng, so pflegt auch die Theorie der Moral (die Praktik kömmt aber nicht immer mit der Theorie überein) geschärfet zu werden: ist die Regel milder, so wird auch die Moral darnach zugeschnitten; daher nichts allgemeiner, als daß man die nämliche Handlung in einem Buche verboten, in dem andern als erlaubt antrift. Es muß freylich so gehen, wenn man ohne ächte Grundsätze der Vernunftlehre, welche leider! den Ordensmännern noch immer ein Spieß in den Augen ist, nur nach dem Maaßstabe des Eigendünkels die Sittlichkeit der menschlichen Handlungen abmisset. Wie siehet es aber bey dem geistlichen Rechte aus? Auch hier trennen sie sich fast bey jedem Titel: jeder Orden vertheidiget solche Sätze, welche in seinen Kram taugen. Nur bey zweyen Gegenständen

finde ich unter ihnen eine unzertrennliche Vereinigung: Erstens, wenn es zu thun ist, um dem Landesfürsten die ihm zukommenden Rechte abzusprechen: Zweytens, wenn sie von der Allmacht des römischen Pabstes sprechen. Hier verkezern sie jeden ehrlichen Mann, der es waget, Grundsätze zu behaupten, welche doch im Evangelium, und in der Staatswissenschaft gegründet sind. Wie! der Landesfürst solle mit vergeisterten Menschen was zu schaffen haben, und seine profanen Hände in das Heiligthum mengen? Ungerechte Befehle, auf die man nur um des Zorns willen des Fürsten eine Achtung zu haben genöthiget ist, die aber Niemanden im Gewissen verbinden. Von solchen Aftergrundsätzen strotzen fast alle Bücher, welche im kanonischen Fache von den Mönchen ans Licht gestellet worden sind; solche verderbliche Lehren prägen sie dem gemeinen Volke ein, welches sie so eng an sich gebunden haben, daß es überaus schwer hält, dasselbe von ihnen zu trennen. Der Pöbel, dem schon die besondere Kleidung eine unbegreifliche Ehrfurcht gegen die Ordensmänner einflößt, und der ohnehin gewohnt ist, alle sogenannte Neuerungen, wenn auch deren beste Wirkungen mit Händen gegriffen werden können, mit Widerwillen zu vernehmen, läßt sich durch ihre kläglichen Vorstellungen ganz dahin reissen, und glaubt festiglich, daß jede landesfürstliche Verordnung, wodurch den Mißbräuchen der Regulargesellschaften, oder anderer mit geistlichen Gegenständen verbundenen Dinge vorgebogen wird, ein unverantwortlicher Eingriff in die geistliche Gewalt, ja gar eine Abweichung von der katholischen Religion sey. Wem haben wir wohl die Nicht- oder doch kaltsinnige Befolgung der nützlichsten Befehle zuzuschreiben, als so unge-

ungereimten, und der höchsten weltlichen Macht so nachtheiligen Grundsätzen, deren hartnäckigste Vertheidiger noch immer Religiosen sind? Doch nicht nur jenen landesfürstlichen Verordnungen, welche auf vermeintlich geistliche Gegenstände abzielen, sondern sogar allen bloß positiven von ihnen sogenannten Strafgesetzen spricht die fast einhellige Lehre der Ordensleute die Kraft ab, die Unterthanen im Gewissen zu verbinden. Woher kömmt es, daß der größte Haufen sich heutiges Tages gar nichts daraus macht, wenn er sich den Mäuthen, Zöllen und andern landesherrlichen Gefällen ohne Gefahr entdecket zu werden entziehen kann? Gewiß nirgend anders her, als weil Ordensgeistliche lehren, daß die Gesetze, welche solche Gefälle unter gewissen Strafen eingeführt haben, Niemanden im Gewissen zu derer Entrichtung verbinden; weil sie diese Betrügereyen und Unterschlagungen der landesherrlichen Gefälle in dem Bußgerichte als erlaubte Handlungen paßiren lassen.

Ueber ihre Lehre von der Macht des Pabstes kann ich mich hier in keinen Streit einlassen, er würde zu weitschichtig werden. Man weiß übrigens schon, aus was für Bewegursachen die Regularorden den Pabst auf den Altar stellen, und den Bischöffen ganz niedere Stühle in der Kirche Gottes anweisen. Sie befürchten nämlich nicht ohne hinlänglichen Grund, daß, wenn den Bischöffen ihre ursprüngliche Gewalt zurückgestellet würde, ihre unförmliche, und oft erschlichene Freyheiten und Privilegien zerflattern möchten.

Ich leugne zwar nicht, daß dermal fast in jedem Orden Männer anzutreffen sind, welche sich von so schädlichen Vorurtheilen losgerissen haben, und den Namen guter

ter Bürger allerdings verdienen. Aber die Anzahl solcher verdienstvoller Männer, welche Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, überhaupt jedem das seinige geben, ist so klein, daß sie sich unter den ungeheuren Schwärmen ihrer Mitbrüder, die diese Vorurtheile als wesentliche Stücke ihrer Religion anbeten, verlieret, mithin bleibt es immer wahr, daß die ebensagten Vorurtheile noch immer die gemeine Lehre der Regularorden ausmachen.

§. XV.

Ich komme auf die Andächteleyen, welche zwar ihren Grund in der Frömmigkeit suchen, aber wegen gränzenloser Verbreitung dem wesentlichen Gottesdienste große Wunden versetzen. Dieser weitläufige Gegenstand verdiente genauer untersuchet zu werden; doch mein Endzweck verlanget nicht, daß ich in diese Sache tiefer eindringe; ich will mich also auf einige Artikel einschränken. Woher kömmt es, daß die Festtage des Herrn so lau hingefeyert, die Tage der Diener Gottes hingegen mit unsäglichem Pompe durchgebracht werden? Darf man nicht diesen unfüglichen Unterschied von der vervielfältigten Verschiedenheit der Orden hauptsächlich herleiten? Ich halte es nicht ohne Ursache dafür; denn jeder Orden, um sich als das Meisterstück der Frömmigkeit dem Volke zu zeigen, pflegt, um seine angenommene Festtage besonders auszuzeichnen, seine Zuflucht zum äusserlichen Gepränge zu nehmen, wohlwissend, daß die Einbildungskraft des Volks damit am leichtesten erhitzet, und demselben die Heiligkeit des Ordens auf diese Weise am besten eingepräget werden könne. Das unwissende Volk mißt die Größe der Festtäge nach dem Maaßstabe des Pompes,

womit

womit selbige gefeyert werden, ab. Ein Orden will den andern hierinnen übertreffen, und so muß es nothwendig geschehen, daß der sinnliche Pöbel die den Sonntagen gebührende Hochachtung verliere, und eine ganz übertriebene Heiligkeit den Tagen der Diener Gottes zueigne. Die geschwülstigen Lobreden, worinn jeder Orden dem andern den Vorzug abzugewinnen sich äusserst bemühet, und der anzupreisende Heilige dem Schöpfer aller Dinge fast gleichgestellet wird, wann sind sie in den Kirchen erschollen, als nachdem so unterschiedliche Orden bekannt geworden sind? Zu was nützen aber dergleichen unmäßige Lobesverschwendungen? Statt, daß sie das Volk zur Nachahmung der angepriesenen Tugenden anflammen, lassen sie oft dieses Ungemach nach sich, daß der von Anpreisung der Macht und der Verdienste des gelobten Diener Gottes ganz entflammte Pöbel mit Hintansetzung des Allmächtigen der Verehrung der Heiligen sich gänzlich überläßt. Mit Aergerniß siehet man nicht selten, wie das übel unterrichtete Volk auch dem ausgesetzten allerheiligsten Altarssacrament den Rücken wendet, und vor einem geschnitzten oder gemahlten Bilde auf den Knien lieget. Alles hat sein Maaß und Ziel. Die Diener des Fürsten ehren ist löblich, sie aber dem Herrn selbst vorziehen, ist nicht nur ungereimt, sondern auch sträflich.

§. XVI.

Einen merklichen Abbruch verursachen dem wesentlichen Gottesdienste die vielen, und sich durchkreuzenden Brüderschaften und Wahlfahrten, zu deren fast unermeßlichen Mannigfaltigkeit der Anwachs der Regularorden das meiste beygetragen hat. Nichts knüpfet das Volk enger an einen Orden, als die Brüderschaften und Wahlfahrten. Hier-

Hierinn glaubt es den unerschöpflichen Brunnen des Heils entdecket zu haben. Ich lasse diese beyden Gattungen der Andacht auf ihrem Werhe, und verlange nicht, daß man sie ganz verwerfen solle. Aber die unzählichen Mißbräuche, welche dabey unterzulaufen pflegen, sind von höchster Wichtigkeit. Ich will hier nur einige berühren. Fast jeder Orden hat ein besonderes Signal ausgedacht, wodurch er das Volk unter seine Brüderschaftsfahne locken könne. Dieser preiset die Gürtel an, jener das Skapulier: ein anderer theilet Zettel aus, oder einen metallenen Pfenning, da wieder ein anderer dem Neulinge den Rosenkranz um den Hals hängt. Die wunderthätigen Wirkungen dieser geistreichen Waffen werden in voller Entzückung angerühmt. Werden dabey die auserlesenen Schußgebeter verrichtet, und das gewöhnliche Opfer pünktlich abgeführt, so erhält man von dem Brüderschaftsvorsteher, welcher gemeiniglich kein Kirchenlicht zu seyn pflegt, die größte wo nicht die sichere Hofnung, in der Gnade Gottes dahin zu sterben. Was für mächtige Kraft das leichtglaubige Volk dergleichen Nebendingen zur Erlangung unsers letzten Endzweckes zuschreibe, und wie es hiedurch von dem wahren und einzigen Wege sein Seelenheil zu wirken abgezogen werde, haben gottesfürchtige und gelehrte Männer vor mir schon längst bemerket und beweinet. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Wahlfahrten. Ich mag das bekannte Sprichwort: wer viel wahlfahrtet, wird selten heilig, nicht weitschichtiger untersuchen, nur muß ich anmerken, daß diese geistlichen Spaziergänge, wie man sie bey den meisten nennen darf, von solcher Wirkung erachtet werden, als ob die größten Lasterthaten dadurch hinlänglich abgebüßet würden, wo-

durch

durch die schuldige Anbetung Gottes nicht selten ausser Acht gelassen, und die gebührende Genugthuung für die begangenen Missethaten vernachläßiget wird. Zudem pflegen die Beichtväter auf dergleichen Wahlfahrten nach Zeugniß der Erfahrung die nachgiebigsten Moralisten zu seyn, um theils den Zulauf der Wahlfahrter nicht zu vermindern, theils aber, weil sie selbst dafür halten, man dürfe von einem solchen Gnadenorte keinen Sünder ohne Lossprechung nach Hause ziehen lassen. Doch genug von diesem. Nun ein paar Worte von den unzähligen Abläßen. Daß unsrer heiligen Kirche mit der Schlüsselgewalt die Macht Abläße zu ertheilen von ihrem göttlichem Stifter eingeräumet worden, und der Gebrauch dieser Macht nach Maßgebung der alten Kirchendisciplin heilsam sey, daran zweifelt kein Katholik. Ich kenne aber auch keinen rechtschaffenen Gottesgelehrten, welcher nicht über die Verschwendung der Abläße sich beklagte, und zwar mit Recht; indem eben diese Verschwendung dem alten, und von den heiligen Vätern so nachdrücklich anempfohlenen Bußgerichte den letzten Stoß gegeben hat. Von was für einer Zeit schreiben sich aber die täglichen, ja fast stündlichen Abläße her? Ich irre nicht, wenn ich behaupte, daß die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Regularorden zur Verschwendung dieses trostreichen Mittels das meiste beygetragen habe. Jeder Orden zählt mehrere Festtage, Brüderschaften und Wahlfahrten. Zur vollkommenen Feyerlichkeit wird nun ein Ablaß als nothwendig erachtet: ja jener Orden, welcher die meisten Abläße für seine Kirchen verkündigen lassen kann, glaubt über den andern einen Vorzug gewonnen zu haben. Wir lesen nicht ohne Erstaunen, daß sich die Regularorden

um den höheren Werth ihrer Ablässe sogar balgen. Das Volk, welches das Werk seiner Rechtfertigung fast ganz allein mit Ablässen richten zu können glaubt, haschet selbigen begierig nach; weil es freylich leichter ist einige Vater unser abzubeten, als durch anhaltende Bußwerke dem Rückfalle in das Laster vorzubeugen. Aber eben dieses ist mit eine der Hauptquellen des allgemeinen Verderbnisses der Sitten, worüber in allen katholischen Staaten geklaget wird. Wer sollte das Fieber fürchten, fragt Fleury in der oben angeführten Abhandlung, wenn es ein Trunk frischen Wassers vertreibet?

§. XVII.

Den bisher angeführten Uebeln, deren Grund wir in der übermäßigen Verschiedenheit der geistlichen Orden angetroffen haben, sind die Verwirrung in der Hierarchie, und die ewigen Zänkereyen zwischen den geistlichen Orden, und den ordentlichen Seelsorgern an die Seite zu setzen, welche theils aus der erschnappten Gerichtsbarkeit über ihre Regular- und oft auch andere Untergebene, wie auch aus der an sich gebrachten hierarchischen Gewalt, und Seelsorge entsprungen sind. Die Kirche Gottes soll sich vor andern menschlichen Gesellschaften durch die Eintracht und Liebe auszeichnen. Sie ist ein Körper, dessen wesentliches Haupt Christus unser Erlöser ist, alle Gläubige aber, welchen Er selbst ihre verschiedene Verrichtungen angewiesen hat, sind Glieder desselben. Soviel geistliche Orden sind, soviel muß man religiose Körper, und gleichsam eben so viele kleine Kirchen nicht nur in der allgemeinen, sondern auch in den Particularkirchen zählen. Es ist wahr, man kann diese Gemeinheiten als sittliche Personen, und folglich als einzelne Glieder einer Kirche be-

trachten.

trachten. Aber eben diese sittlichen Personen, da sie nicht nur im äusserlichen Aufzuge, sondern in ihrem Lebenswandel, Verrichtungen, besondern Endzwecken, Mitteln zu diesen zu gelangen, Ceremonien, Liturgien, Missalien und Brevieren so sehr unterschieden sind, tragen zur Erhaltung der Einheit nicht nur nichts bey, sondern bringen Leute, welche dergleichen verwickelte Ideen auseinander zu setzen nicht im Stande sind, sogar in Verwirrung. Der oft belobte Fleury merket bey diesem Gegenstande an, daß, wenn die meisten Erfinder neuer Orden nicht unter die Zahl der Heiligen gesetzet worden wären, man dafürhalten könne, als hätten Sie ihre Stiftungen aus Eigenliebe, und Begierde andere zu übertreffen, erfunden. Doch die Heiligkeit dieser Männer verbeut, ein solches Urtheil von Ihnen zu schöpfen.

Nichtsdestoweniger kann man nicht ohne Grund von ihnen vermuthen, daß Sie ihre Stiftungsgedanken niemal ins Werk gesetzet haben würden, wenn Sie hätten voraussehen können, daß ihre Nachfolger so große Verwirrungen in der Hierarchie, wie wir bald hören werden, anrichten würden, und noch oben darauf mit ihren Zusätzen, Auslegungen und Milderungen so sehr von der vorgeschriebenen Regel abweichen sollten, daß sie beynahe nur unter dem Glanze ihres Namens sich brüsten würden, um sich ein Ansehen auf dieser Welt zu verschaffen. Doch zu meinem Endzwecke zurück. Die Vorsteher der religiosen Versammlungen haben die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen nach und nach an sich gebracht; in der That sind also eben so viele geistliche Gerichtsstellen in jedem Orte anzutreffen, als religiose Gesellschaften dort wohnen. Die Art, wie diese Gerichtsbarkeit ausgeübt

geübt wird, ist so verschieden, als die Orden selbst sind. Soll nun eine so merkliche Verschiedenheit für gleichgültig erachtet werden? Wird nicht eben dadurch die größte Verwirrung in der Hierarchie angerichtet, da den Bischöffen in den Ihnen von Gott anvertrauten Kirchen so viele Nebenbuhler ihres Amts an die Seite gesetzet werden, welche ihre Anordnungen nur in so weit beobachten, als sie selbe dem Ordensinstitute und Oekonomie verträglich zu seyn erachten? Was sind ferner die so verrufenen Exemtionen, deren fürchterliche und schädlichste Folgen der heilige Bernhard im prophetischen Geiste vorhergesagt, und auch pünktlich errathen hat, was sind sie anders als eine fruchtbare Mutter der größten Verwirrungen in der Hierarchie? Doch von diesen mag ich nicht einmal reden. Auch diejenigen Ordensgemeinden, welche dergleichen der ächten Kirchenverfassung so widersprechende Freyheiten entweder nicht erschlichen oder nicht gesuchet haben, massen sich doch der Befreyung von jener bischöfflichen Gewalt an, welche man legem dioecesanam nennet; und schon durch diese Befreyung werden die Ordensgesellschaften nur halbe Glieder derjenigen Kirche, worinn sie ihre Wohnung aufgeschlagen haben; indem den Bischöffen die Hände immer gebunden bleiben, daß sie nicht ins Werk zu setzen vermögen, was sie zum Besten ihrer Kirche erachten. Und welch ein weites Feld von Verwirrungen öffnet sich unsern Augen, wenn wir auf die besondern Privilegien, Decrete und Entscheidungen sowohl der römischen Congregationen, als der Generäle, der Kapitel und Definitorien zurücksehen, womit jeder Orden sich von dem andern unterscheidet! Dieser Befehle, Decrete, Entscheidungen, und was sie sonst für Namen haben,

haben, ist eine so erstaunliche Menge, daß man sie ein Meer von verworrenen und zweifelhaften Gesetzen nennen darf. Und da die Quellen, woraus sie fliessen, immer offen stehen, so verursachen sie eine beständige Revolution, und Veränderung in den Constitutionen der Orden, wodurch die Kenntniß der Institute immer ungewisser wird, so daß der Fürst und der Bischoff, welchen doch die Oberaufsicht darüber allerdings zustehet, oft nicht wissen, woran sie sind.

§. XVIII.

Mit den zwischen den ordentlichen Seelsorgern und den Ordensgemeinden entstandenen verdrieslichen Zänkereyen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiren sind nicht nur die Geschichtbücher der vorigen Jahrhunderte, sondern auch das Gesetzbuch des gemeinen geistlichen Rechts unter den Titeln von Pfarrern, Zehnten, Grabstätten und von dem Mönchsstande angefüllet. Auch diese sind eben so viele Beweise von der Verwirrung, welche die Menge der geistlichen Orden, und die verschiedenen Nebendinge, welche sich bey ihnen eingeschlichen, in der geistlichen Hierarchie gestiftet haben. So gerecht die meisten Klagen der Seelsorger in den vorigen Jahrhnnderten waren, so gerecht sind sie auch noch. Kann ein wahrer Seelenhirt über sein Herz bringen, wenn er sehen muß, daß die ihm anvertrauten Schäflein sich selten oder gar niemal bey dem Pfarrgottesdienste einfinden, und in ihren Gewissensangelegenheiten immer bey fremden Rath suchen? Wenn er ansehen muß, daß das Pfarrgotteshaus aller Beysteuer der Eingepfarrten beraubet in dem bedürftigsten Zustande gelassen, die reichen Allmosen aber in die Klöster zur Pracht, ja oft zur Ueppigkeit geschlep-

pet werden? Wenn er sehen muß, daß die frommen Vermächtnisse seiner Untergebenen selten den milden Stiftungen seines Pfarrbezirks, sondern immer den ohnehin mit allen Nothwendigkeiten versehenen Klöstern zufallen? Sind dieses nicht handgreifliche Beweise, daß dem Volke unanständige, ja gewissenswidrige Begriffe von den weltlichen Pfarrern beygebracht werden müssen, woraus nicht nur Verachtung gegen die ordentlichen Seelsorger entspringet, sondern auch dem so heilig- als beschwerlichen Hirtenamte eine unheilbare Wunde geschlagen wird?

§. XIX.

Durch das, was ich bisher angeführet habe, sind die traurigen Folgen, welche meistens aus der allzugroßen Verschiedenheit der geistlichen Orden entsprossen sind, noch bey weitem nicht erschöpfet, sondern nur einige Zweige derselben kürzlich berühret worden. Da aber diese an sich schon von solcher Wichtigkeit sind, daß sie jeden Regenten zur Reformation auffodern, so will ich mich damit begnügen, und dem Leser überlassen, sich den übrigen Schwarm von ähnlichen Unordnungen, welche den nämlichen Ursprung haben, hinzuzudenken. Nur kann ich mich nicht enthalten, noch einen Gegenstand, so auf den Staat einen nicht geringen Bezug hat, bey gegenwärtiger Materie zu berühren. Er bestehet in den den Regeln hinzugesetzten Konstitutionen besonders der Bettelorden, worinn nebst andern nicht gleichgültigen Dingen unter der Strafe der Excommunication jedem einzelnen Ordensgliede verboten wird, von den Bedrückungen ihrer Regularobern, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, zu ihrem Landesfürsten sich zu wenden, und wider den eigensinnigen Verfolgungsgeist ihrer Obern hülfreichen

Schutz

Schutz zu suchen. Wer an der Existenz solcher Ordenskonstitutionen einen Zweifel trägt, beliebe sie nur selbst einzusehen, oder wenn er dieselben etwa nicht unter die Hände bekommen könnte, so kann das rechtliche Bedenken über die Ordensregeln verschiedener Orden, so die ausserordentliche Deputation ad pias causas dem erlauchten Senate von Venedig im Jahr 1768 überreicht hat, ihm dafür Bürge stehen. Was Wunder also! wenn ein verabscheuungswürdiger Despotismus in mehrern Orden eingerissen, und nicht nur feyerliche Malefizuntersuchungen von diesen spirituellen Richtern wider ihre Untergebene angeordnet, sondern die Strafen sogar bis an Hals und Haut erstreckt worden sind? Was Wunder! wenn dergleichen Ordensmitglieder niemal wahre und gute Bürger seyn können, sondern immer den allerweisesten Befehlen der weltlichen Regenten auf die arglistigste Weise sich widersetzen, so oft sie glauben, daß selbige ihren vermeintlichen Freyheiten und Satzungen einen Eintrag, oder Hinderniß verursachen? Oder sollte wohl einem Religiosen, dem mit dem Ordenshabit so niederträchtige, und die Majestät so verletzende Begriffe (denn was kann wohl verächtlicher von der Majestät erdacht werden, als Ihr das oberste Schutzrecht über ihre Unterthanen absprechen?) beygebracht werden, jemal in Sinn kommen, daß er ein Unterthan des Landesfürsten sey, und wie andere Bürger die schwereste Obliegenheit auf sich habe, den Anordnungen eines weltlichen Regenten ungezwungenen Gehorsam zu leisten? Diesen, glaube ich, kann man von solchen niemal erwarten, wenn sie auch hundertmal mit dem Munde sich verlauten lassen, daß sie Bürger sind.

§. XX.

Wer all dieses Unheil, welches theils die Menge, theils die Verschiedenheit der geistlichen Orden, theils die mannigfaltigen Nebendinge, welche sich bey ihnen eingeschlichen, der Kirche und dem Staate zugezogen haben, mit einem patriotischen Gemüthe zu überdenken geruhet, der wird sich hoffentlich nicht enthalten können, mit allen Rechtschaffenen die sehnlichsten Wünsche nach einer Reformation zu äussern, nach einer solchen Reformation der geistlichen Orden, wodurch die Kirche und der Staat von allen diesen Uebeln auf einmal befreyet werde. Eine solche Reformation wird aber auf keine andere Weise zu Stande gebracht werden können, als wenn mehrere geistliche Orden gänzlich aufgehoben, andere eingeschränket, die überbleibenden von solchen Nebendingen, die ein so grosses Unheil bisher gestiftet haben, gereiniget, und aus minder nützlichen Gesellschaften in solche umgeschaffen werden, von denen sich die Kirche sowohl als der Staat die ersprieslichsten Dienste versprechen können. Daher entsteht nun die Frage: wer dieses heilsame Werk auszuführen berechtiget sey? Wer anders, als jeder Regent in seinem Lande.

§. XXI.

Männer, die des allgemeinen Staatsrechts nicht unkündig sind, die da wissen, was die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat sey, und die Macht der Regenten in ihrem ganzen Umfange kennen, werden diesen Satz ohne Beweis annehmen; sie werden in demselben nichts anstößiges, nichts nachtheiliges für die Kirche, und für die ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehene Gewalt antreffen. Da aber diejenigen, über welche der Regent das

vorer=

vorerwehnte Majestätsrecht ausüben soll, in jener höchst nützlichen Wissenschaft eben so unerfahren zu seyn pflegen, als der gemeine Haufen, den sie wie mit einer magischen Binde an sich geknüpfet haben; so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, einige unter den Staatsrechtsgelehrten allgemein bekannte Grundsätze voraus zu schicken, durch derer Beyhülfe ich mir verspreche, meine hernach zu führende Beweise desto einleuchtender zu machen.

§. XXII.

Gott gebietet uns durch das Gesetz der Natur uns zu erhalten, wider ungerechte Anfälle, und Beleidigungen Sicherheit zu suchen, uns so vollkommen zu machen, als es uns immer möglich ist, mit einem Worte, unsere Glückseligkeit zu befördern. Nachdem sich die Menschen schier in das Unendliche vermehret hatten, und täglich an Bosheit zunahmen, war es den einzelnen Hausvätern in dem Stande der Natur nicht mehr möglich, wegen der Hindernisse, die sich die Menschen selbst einander in den Weg legten, jenen weisesten Absichten des Urhebers der Natur zu entsprechen. Die Sicherheit eines jeden war nicht grösser, als seine Kräfte, die von den Kräften zweener vereinigten Bösewichte schon überwogen wurden. Und wie war es wohl möglich, unter immerwährenden Gefahren und in einem Zustande, wo alle Zusagen, und Verträge kraftlos wurden, sobald es demjenigen, der das Uebermaaß der Kräfte auf seiner Seite hatte, an dem Willen fehlte, sie zu erfüllen, wie war es wohl möglich, sage ich, in einem solchen Zustande seine Vollkommenheiten zu vermehren, und seine Glückseligkeit zu befördern? Das einzige Mittel alle Hindernisse, so viel menschenmöglich, zu beseitigen,

die der Glückseligkeit der einzelnen Menschen in diesem Zustande in dem Wege stunden, war eine solche Vereinigung, wodurch mehrere Menschen sich verbanden mit vereinigten Kräften ihre gemeinsame Sicherheit und Glückseligkeit zu handhaben: die Vereinigung der Kräfte war aber bey der so verschiedenen Denkungsart der Menschen, und unter einer so grossen Anzahl derselben nicht anders, als durch die Vereinigung der Willen zu erreichen, das ist, alle einzelne Mitglieder mußten ihre Willen, Kräfte und Vermögen dem Willen einer gemeinsamen Obrigkeit in solchem Maasse unterwerfen, daß diese die Macht haben sollte, alles das anzuwenden, was sie der gemeinsamen Glückseligkeit zuträglich, und alles das einzustellen und abzuschaffen, was sie derselben im Wege zu stehen erachten würde, ich will sagen, die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat war das einzige Mittel, wodurch die Menschen sich den Absichten des Urhebers der Natur gemäß noch erhalten, wider die ungerechten Anfälle und Beleidigungen sich Sicherheit verschaffen, und, so viel menschenmöglich, ihre Glückseligkeit befördern konnten. So gewiß es demnach ist, daß Gott, wenn Er die Menschen zu einem gewissen Endzwecke verbunden hat, denselben auch die nothwendigen Mittel, um diesen zu erreichen, gebiete, eben so gewiß ist es auch, daß der Staat eine unter den vorbemelten Umständen von Gott gebottene, eine gottgefällige Gesellschaft sey. Und da die Majestät, das ist, die oberste Gewalt, alles das anzuwenden, was dem Endzwecke des Staats zuträglich, und alles das abzustellen, was demselben zuwider ist, einen wesentlichen Theil des Staats ausmachet, so kann wiederum nicht bezweifelt werden, daß auch diese eine von

Gott

Gott gebottene, eine gottgefällige, und von ihm geheiligte Gewalt sey. Der Endzweck, zu dem dieselbe eingesetzt ist, und ausgeübet wird, macht eine der Absichten Gottes aus, die er als Urheber der Natur uns durch die Schöpfung geoffenbaret hat, folglich kann es wiederum nichts anders seyn, als daß der Regent, da er mit Ausübung derselben beschäftiget ist, den Willen Gottes erfülle, und daß derjenige, der seinen dißfalsigen Anordnungen den gebührenden Gehorsam versagt, dem Willen Gottes widerstrebe. Lauter Sätze, welche die göttliche Schrift, vereinbart mit dem Gesetze der Natur, ausser allen Widerspruch stellet. In Absicht auf den letzten befiehlt der H. Petrus in der I. Epist. II. Kap. den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit auf das nachdrücklichste mit den Worten: Seyd unterthänig — dem Könige, als dem Höchsten — weil es so der Wille Gottes ist, und der heilige Paulus in seiner Epistel zu den Römern Kap. XIII. lehret ausdrücklich: wer der rechtmässigen Gewalt widerstrebt, der widerstrebt der Anordnung Gottes. Dieses vorausgesetzt, schreite ich zur Sache selbst.

§. XXIII.

I. Der Regent hat das Recht, alles das abzuschaffen, was dem Endzweck des Staats, dem allgemeinen Besten zuwider, und alles das anzuordnen, was demselben zuträglich ist, und da Er dieses thut; so erfüllet Er den Willen Gottes (§. XXII.): die allzugroße Menge der Klöster gereicht dem Staat zu einer unerträglichen Last (§. VIII.) die Verschiedenheit der geistlichen Orden hat die nachtheiligsten Folgen für denselben gezeuget (§. X. und folgende) und unter den mannigfaltigen Nebendin-

gen, so sich dabey eingeschlichen haben, sind andere eine fruchlbare Quelle von kostspieligen, Rechtsstreitigkeiten gerechten Klagen, und gemeinschädlichen Unordnungen (§. XVII. und XVIII.) andere untergraben die Grundveste der Bürgerlichen Gesellschafft, zernichten die Majestätsrechte, und die Kraft der Gesetze (§. XIV. und XIX.) folglich hat der Regent das Recht, die allzugroße Menge der Klöster zu vermindern, die Verschiedenheit der geistlichen Orden untereinander einzuschränken, und die schädlichen Nebendinge bey denselben abzuschaffen, und da er dieses thut, so erfüllet Er den Willen Gottes, und seine schwere Pflichten.

§. XXIV.

II. Ausser den geistlichen Orden giebt es verschiedene andere politische Körper in den katholischen Staaten, z. B. Handlungsgesellschafften, hohe Schulen, die zum Theil mit aus geistlichen Mitgliedern bestehen, und dergleichen mehr. Wenn diese Gesellschafften entweder ihrer allzugrossen Menge wegen, oder an sich selbst dem Staat schädlich werden; wenn die Verschiedenheit ihrer Verfassung nachtheilige Folgen zeuget; wenn verschiedene Mißbräuche bey denselben einreissen; die Landesproducte nicht auf die vortheilhafteste Art von den Handlungsgesellschafften abgesetzt werden; die Art die Wissenschafften zu treiben auf den hohen Schulen derselben Beförderung nicht sehr günstig ist; so läugnet Niemand dem Regenten das Recht, diese Gesellschaften nach Verschiedenheit der Umstände entweder aufzuheben, oder einzuschränken, eine Gleichförmigkeit in ihrer Verfassung einzuführen, die Handlungsgesellschaften zu einer dem Staate vortheilhaftern Weise, die Landesproducte

zu verkehren, und die hohen Schulen zu einer bessern Lehrart anzuhalten: warum soll dann der Regent eben diese oder ähnliche Rechte nicht auch bey den geistlichen Orden auszuüben befugt seyn?

§ XXV.

III. Daß die geistlichen Orden aus geistlichen Personen bestehen, daß sie einen Bezug auf den Gottesdienst haben, dieses mindert die Gerechtsame des Regenten im mindesten nicht; denn die geistlichen Orden sind kein wesentlicher Theil der katholischen Kirche, sondern eine willkührliche Erfindung, ein willkührliches Institut in derselben (§. I.), und zwar ein solches willkührliches Institut, das den grösten Einfluß auf den Staat hat (§. VIII. XIV. XIX.) Nun ist es aber eine ausgemachte Wahrheit, daß alle willkürliche Einrichtungen in der Kirche, in so fern sie auf den Staat, und dessen Wohl oder Wehe einen Einfluß haben, bloß allein von der obersten Gewalt des Staats abhangen; weil diese allein zur Erhaltung des Endzweckes desselben, zur Besorgung der allgemeinen Wohlfart von Gott eingesetzt worden ist (§. XXII.) folglich kann es auch nicht fehlen, daß dem Regenten eben diese Rechte in Absicht auf die geistlichen Orden zustehen, die er über andere politische Körper und Gesellschaften im Staate hat. Nicht wahr, wir Laien, und alle nur aus Laien zusammengesetzte Gesellschaften, wenn sie auch einen Bezug auf den Dienst des Staates haben, sind in Dingen, die das Wesentliche unserer Religion, oder die zu unserm Seelenheile nothwendigen Mittel betreffen, eben so, wie die Geistlichen bloß der Kirchengewalt unterwürfig; weil diese allein

um

um in solchen Dingen zu erklären, und zu entscheiden von Gott eingesetzt worden ist? Eben so verhält es sich auch umgekehrt, daß nemlich die Geistlichen, und aus Geistlichen zusammengesetzten Gesellschaften, wenn sie auch einen Bezug auf den Gottesdienst haben, eben so wie die Weltlichen in solchen Sachen von der obersten Gewalt des Staats abhangen, die auf dessen Endzweck einen Einfluß haben.

§ XXVI.

IV. Setzen wir den Fall, es trette in unsern Tagen ein frommer Mann als Stifter eines neuen Ordens auf, dieser werde von der Kirche gutgeheißen; der Mann Gottes, oder einige seiner gesammelten Brüder melden sich bey diesem oder jenem Regenten, und bitten, um in seine Länder aufgenommen zu werden; ist der Regent, wenn besonders seine Länder schon überflüßig, und dergestalten mit Ordensleuten beladen sind, daß sie denselben zur höchsten Beschwerde gereichen, ist Er, sage ich, dennoch schuldig, diesen neuen Orden aufzunehmen? Ich glaube nicht, daß sich jemand unterstehen werde, solches zu behaupten. Wohlan dann, so sage ich: kann der Regent einem geistlichen Orden die Aufnahme versagen, weil er dem Staate zur Last gereichen würde; so folget, daß er aus eben dieser Ursache auch einen wirklich aufgenommenen Orden in seinen Ländern wiederum aufheben und abschaffen könne; indem die Aufnahme nicht anders geschehen ist, noch in Absicht auf die zukünftigen Zeiten geschehen konnte, als in so fern sie in der Folge mit dem Wohl des Staats vereinbarlich bleiben würde. Setzen wir weiter, jene Umstände wären nicht vorhanden, die den Regenten bewegen könnten,

den Mann Gottes mit seinem Gesuche abzuweisen. Er ist geneigt, den von ihm gestifteten Orden in seinem Staate aufzunehmen, nur erfodert das Wohl desselben, daß dieses nicht anders als unter gewissen Einschränkungen und Bedingnissen geschehe: z. B. daß der aufzunehmende Orden in diesen oder jenen Stücken eine Gleichförmigkeit mit den andern im Lande schon vorhandenen geistlichen Orden beobachte; daß er keine Befreyung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe jemal suchen oder annehmen, noch sich eine Gattung derselben über seine Mitglieder anmassen; daß er sich des Sammlens enthalten; daß er sowohl solche Ordenskonstitutionen, als Lehren, welche auf die Vernichtung der Majestätsrechte, auf die Vereitlung der Gesetze abzielen, auf immer verabscheuen, und sich derselben sorgfältig enthalten; daß er endlich der Kirche und dem Staate diese oder jene ersprieslichen Dienste leisten solle. Ist der Regent befugt, die Aufnahme mit diesen oder andern ähnlichen Bedingnissen zu verklausuliren? Ich glaube nicht, daß auch dieses jemand in Zweifel ziehen werde. Wenn aber bey der Aufnahme eines neuen Ordens das allgemeine Beste des Staats den Regenten berechtigt, solche Maaßregeln fest zu setzen, warum soll eben dieses allgemeine Beste Ihn nicht auch berechtigen, den schon vorlängst aufgenommenen geistlichen Orden das nämliche, und zwar als eine Bedingniß einzubinden, ohne die sie ferner nicht geduldet werden würden? Diese haben ja eben dadurch, daß sie Mitglieder des Staats geworden sind, sich stillschweigend dem allen unterworffen, was das Wohl des Staats in die Zukunft über sie zu verhängen erfodern würde.

§. XXVII.

V. Wenn der Regent eine solche Reformation der geistlichen Orden, von der bisher die Rede war, in seinem Lande vornimmt, so übet Er seine Majestätsrechte, die oberste Gewalt des Staats aus (§. XXIII.) Wer also behaupten wollte, daß Er entweder hierinnen mit den Vorstehern der Kirche gemeinschaftlich zu Werke gehen müßte, und nichts ohne ihre Beystimmung verfügen könnte, oder wohl gar die Erlaubniß zu Vornehmung einer solchen Reformation allererst bey dem römischen Stuhle suchen müßte, der würde zugleich behaupten müßen, daß die oberste Gewalt des Staats bey uns Katholischen nicht dem Regenten allein zustehe, sondern demselben, und den Kirchenvorstehern gemein; im andern Falle aber, daß die Majestät der Regenten von dem römischen Stuhle abhängig sey. Da sich nun hoffentlich Niemand mehr diese zween Sätze zu vertheidigen getrauen wird; weil sie wider die ersten Begriffe des allgemeinen Staatsrechts, die Grundsätze unserer Religion, das Bekenntniß unsers Erlösers, und das Verhalten der Apostel und ihrer ersten Nachfolger anstoßen; indem Jener ausdrücklich sagt: sein Reich sey nicht von dieser Welt; diese aber sich niemal eine Mitregentschaft in den weltlichen Staaten haben beyfallen lassen: so können, ja müssen wir als unwidersprechlich annehmen, daß jeder Regent in seinem Lande auch ohne Zuziehung der Kirchenvorsteher, und ohne vorhergehende römische Erlaubniß die geistlichen Orden zum Besten seines Staats zu reformiren berechtiget sey.

§. XXVIII.

VI. Kann Gott wohl verlangen, durch eine so große Menge geistlicher Ordensleute verehret zu werden, die dem Staate schädlich ist und zur Last fällt? Kann Er wohl verlangen, daß dieselben in gar mannigfaltige Hansen oft von ganz verschiedener Verfassung eingetheilt seyn sollen, wenn auch diese Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit die nachtheiligsten Folgen für den Staat zeugen? Kann Gott wollen, daß es denselben erlaubt seyn solle, durch ihre Lehren sowohl, als Konstitutionen die Majestätsrechte, die Gesetze und den bürgerlichen Gehorsam zu entkräften? Nein, gewiß nicht: denn da Er auf der einen Seite den Endzweck der Staaten geboten, und die Majestät oder die Gewalt alles das anzuordnen, was denselben verträglich, und alles das einzustellen, was denselben zuwider ist, zur Erreichung desselben mittelbar eingesetzt und geheiliget hat, (§. XXII.) so kann Er unmöglich auf einer andern Seite wollen oder verlangen, was diesem Endzwecke zuwider, was mit der Wohlfahrt des Staats nicht vereinbarlich ist; weil man sonst annehmen müßte, daß Gott sich widersprechen könnte, welches ohne Gotteslästerung nicht gedacht werden mag. Hat Er dann wohl seiner Kirche die Macht verleihen können, eine solche Reformation der geistlichen Orden zu hindern, oder ihr zu widersprechen, die bloß die Wohlfahrt des Staats und die Abschaffung alles dessen, was derselben zuwider ist, zum Ziele hat? Eben so wenig; weil Er alsdann sich widersprechende Rechte eingesetzt hätte, welches zu behaupten eben so gottlos wäre. Man wird demnach an diesem Vernunftschlusse hoffentlich nichts auszustellen haben: das Recht

alles das ins Werk zu setzen, was die Wohlfahrt des Staats erfodert, ist ein Majestätsrecht der Regenten, kein Recht der Kirche; die Kirche kann nicht einmal ein Recht haben, den diesfalsigen Anstalten der Regenten das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, oder denselben zu widersprechen: folglich sind die Regenten gar nicht schuldig, in dem Geschäfte einer solchen vorzunehmenden Reformation, von der wir reden, sich allererst um die Erlaubniß des römischen Stuhls, oder um die Beystimmung der Kirchenvorsteher zu bewerben; sondern sie sind befugt, aus eigener und von einem andern unabhängiger Macht darinn fürzugehen. Nimm dem weltlichen Regenten diese Befugniß, und du wirst gar bald anstatt eines wohlthätigen Vaters des Vaterlandes, eines eifrigen Beförderers des allgemeinen Bestens, einen müßigen Zuschauer des in Ohnmacht versinkenden Staats haben.

§. XXIX.

VII. Die Religion ist nicht nur ein Mittel die ewige Glückseligkeit zu erlangen, sondern sie bildet auch gute Bürger, und befördert dadurch die zeitliche Glückseligkeit und das Wohl des Staats. Da nun die Majestät die Befugniß enthält, alles das vorzukehren, was dem Wohl des Staats zuträglich, und alles abzuwenden, was demselben hinderlich ist; so muß man derselben auch das Recht einraumen 1) die Religion in ihren wesentlichen Theilen zu handhaben und zu beschirmen, 2) auf die Befolgung der Kirchensatzungen, sonderlich aus jenen Zeiten zu dringen, da Barbarey und Unwissenheit noch nicht die ganze Hierarchie und Kirchendisciplin in Verwirrung gesetzt hatten, 3) alle dawider, es sey aus blosser Unwissenheit, Irrthum und Aberglauben, oder aus andern Ursachen einge-

eingeschlichene und eingeführte Mißbräuche abzustellen; 4) die wahre Gottesfurcht und Andacht zu befördern; und 5) die Hindernisse derselben aus dem Wege zu räumen, welches man die Oberste Schutzgerechtigkeit der Kirche und der Religion zu nennen pfleget. Ein Recht, das nach der einhelligen Lehre der Staatsgelehrten von der obersten Gewalt des Staats untrennbar, und mit einer so schweren Pflicht gegen Gott und die Religion verbunden ist, daß die Väter der Kirche, so oft sie darüber zur Rede kommen, die Schwere der Verantwortung, welche die Regenten Gott wegen der Verwaltung desselben schuldig seyn, in einem heiligen Eifer zu erheben sich nicht enthalten können. Wenn wir demnach einen Blick auf das zurückwerfen, was hiervon weiter ausgeführet worden ist, daß nämlich die geistlichen Orden durch die an sich gezogene Gerichtsbarkeit über ihre Untergebene, durch ihre Befreyungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöffe und vielfältige Streitigkeiten mit den ordentlichen Seelsorgern, die größte Verwirrung in der Hierarchie und reinen Kirchendisciplin angericht haben; daß alle diese Neuerungen ältern Kirchensatzungen zuwider; daß sie aus Grundsätzen hergeflossen sind, deren Grund Unwissenheit und Irrthum war; wenn wir betrachten, daß die Menge und Verschiedenheit der geistlichen Orden den eigenen Ordensregeln und Statuten zuwider zur Aufnahme solcher Candidaten Anlaß geben, die keinen andern Beruf als den Geruch der Klosterküche haben, und hernach dem Orden zur Schande, der Welt zum Aergerniß den Habit tragen; daß die geistlichen Orden die Vertheidiger der meisten der wahren Andacht zum Nachtheil gereichenden Andächteleyen seyn; daß sie die

Verschwendung der Ablässe in der Kirche befördert, und durch ihre verschiedene Lehren in der Dogmatik und Moral die größten Zerrüttungen erreget haben; so bietet uns das Schutzrecht der Regenten über die Kirche und Religion einen neuen Grund dar, demselben die Befugniß alle diese Mißbräuche durch eine sehnlich gewünschte Reformation abzustellen, wenn dieselben auch keinen unmittelbaren Einfluß auf den Saat hätten, wie sie doch wirklich haben.

§. XXX.

Man wende mir hier nicht ein, daß der Regent wenigstens in diesem Falle die Sache mit den Kirchenvorstehern in Ueberlegung nehmen müßte, wenn Er Kraft seiner Schutzgerechtigkeit solche Mißbräuche in der Kirche abstellen wollte, die keinen unmittelbaren Einfluß auf den Staat hätten; weil es doch den Kirchenvorstehern zu urtheilen zustünde, was eigentlich für einen Mißbrauch in der Kirche zu halten sey oder nicht. Dieser Einwurf könnte nur alsdann einiges Gewicht haben; wenn es um Abstellung solcher Dinge zu thun wäre, über die noch mit Grunde gestritten werden könnte, ob sie unter die Mißbräuche zu zählen wären oder nicht: da aber, wo es bloß um Handhabung der ältern und reinern Kirchensatzungen, um die Befolgung der Ordensstatuten, um Abstellung solcher Mißbräuche zu thun, die in jenen schon stillschweigend dafür erkläret sind; um Mißbräuche, wider welche die Väter der Kirche, und die frömmsten Kirchenvorsteher immer geeifert haben, und die von allen rechtschaffenen und einsichtsvollen Gottesgelehrten allgemein dafür erkannt werden; da, sage ich, ist eine solche Ueberlegung überflüßig; weil sie da nur entscheiden könnte, was schon läng=

längstens entschieden ist. Geschweige von dem, daß die oberste Schutzgerechtigkeit des Regenten auf solche Weise aus einem unabhängigen Majestätsrechte zu einer Dienstmagd der Kirchenvorsteher werden würde, wenn sie nicht anders, als nach mit diesen gepflogener Ueberlegung und erhaltener Einwilligung ausgeübet werden dürfte. Wie würde sie alsdann ihre Pflichten gegen Gott erfüllen, welchen Nutzen der Religion leisten können, wenn es darauf ankäme, unter den Kirchenvorstehern selbst gewisse Mißbräuche abzustellen, und sie zur Befolgung der reinen Kirchensatzungen anzuhalten? Doch würde man mich nicht recht verstehen, wenn man glauben sollte, daß ich es sogar für gefährlich hielte, Berichte und Gutachten von den Kirchenvorstehern in solchen Dingen vorläufig abzufodern, wo die zu obigem Endzwecke abzielenden Verfügungen eine genaue Kenntniß der besondern andern oft unbekannten Umstände erheischen, und denselben genau angemessen werden müssen: Nein, dahin gehet meine Absicht nicht: durch Berichte und Gutachten werden die Kirchenvorsteher dem Regenten nicht als Theilhaber an der Regierung des Staats an die Seite gesetzt, wider das ich allein eifere.

§. XXXI.

VIII. Die römischen Päbste eignen sich das Recht zu, nicht nur einzelne Klöster, sondern ganze Orden, auch ohne daß dieselben sich etwas zu Schulden haben kommen lassen, entweder selbst aufzuheben, oder dem Regenten einzelner Staaten die Erlaubniß dazu zu ertheilen; blos um die von Ihnen besessenen Güter einem andern Orden einzuverleiben, oder zu einem der Kirche, und dem Staate nützlichern Endzwecke zu verwenden. Ich könnte

dieses mit einer Menge Beyspiele beweisen; da es aber eine allgemein bekannte Sache ist, so begnüge ich mich den Leser an das zu erinnern, was Innozenz der VIII. und Gregor der XIII. über den Orden von St. Lazarus verhänget, und was der itzige Pabst neulich dem Kurfürsten von Maynz gestattet haben (siehe die Vorerinnerung). Auf was für einem Grunde beruhet aber dieses vermeintliche päbstliche Recht? Auf keinem andern als auf dem irrigen Wahn, daß dem Pabst das Obereigenthum über die Güter der einzelnen Kirchen, Klöster und geistlichen Orden zustehe; ein Wahn, der schon zu den Zeiten Gregors des VII. aufgekommen, und den wir in den Dekretalen überall ausgestreuet finden. Die Widerlegung dieses in unsern Tagen für grundfalsch schier allgemein anerkannten Wahns, und des darauf gebauten vermeintlichen Rechts wird man unten in meiner Beantwortung der Einwürfe antreffen; hier aber giebt mir derselbe Anlaß einen sehr bündigen Beweis für die Gerechtsamen der weltlichen Regenten daher zu nehmen. Die römischen Päbste selbst samt ihren Kurialisten erkennen, daß das Recht einzelne Klöster und ganze Orden aufzuheben, um die von ihnen besessenen Güter zu einem andern der Kirche und dem Staate nützlichern Endzwecke zu verwenden, ein Ausfluß des Obereigenthums über die Güter der einzelnen Klöster und Kirchen sey, dieses Obereigenthum gebühret aber jedem Regenten in seinem Staate über die Güter der Klöster und Kirchen, nicht dem Pabst, wie unten ausführlicher dargethan werden wird: folglich sind die weltlichen Regenten nach der den Päbsten und ihren Kurialisten eigenen Art zu schliessen gar wohl befugt, nicht nur einzelne Klöster, sondern auch ganze Orden, wenn sie schon sich nichts zu Schulden haben kommen lassen,

bloß

bloß aus der Ursache aufzuheben, damit sie ihre Güter zu andern der Kirche und dem Staate nöthigern und nützlichern Anstalten z. B. zu Vermehrung der ordentlichen Seelsorger in den Gebürgen und an andern Orten, wo ein Mangel daran ist; zu Versorgung des in Armuth schmachtenden Alterthums; Verpflegung der verlassenen Waisen, und unter Abgang aller nöthigen Hülfe mit dem Tode ringenden Kranken und dergleichen Gott gefälligen Werken der Barmherzigkeit verwenden können.

§. XXXII.

IX. Was endlich schon mehrere katholische Regenten gethan haben und von der allgemeinen Kirche nicht mißbilliget, sondern vielmehr stillschweigend als recht erkannt worden ist, das kann und darf auch noch jeder katholische Regent, ohne der Kirchengewalt zu nahe zu treten, in seinem Lande vornehmen, weil die wesentlichen Rechte der Kirche und der Regenten überall und zu allen Zeiten die nämlichen sind. Nun haben aber schon mehrere weltliche Regenten das Reformationsrecht über die in ihren Ländern gelegenen Klöster, und vorhandene geistlichen Orden ausgeübt; denn wem ist nicht bekannt, daß die erlauchte Republik Venedig im Jahr 1768. aller römischen Abmahnungen ungeachtet unter andern verordnet habe: „Die „Klöster und Hospizien in dieser Stadt, dem Dukat, „dem vesten Land, und in Istrien, welche — nicht „genugsame Besitzungen oder Quästuationen haben, um „zwölf Religiosen zu erhalten, und die deßwegen keine „vollkommene Konventualität beobachten können, sollen „— geraumet, und aufgehoben, ihre Wohnungen und „Einkünfte aber zur Unterhaltung der Väter unserer „Unterthanen, — oder zur Unterstützung der Pfarrkir-

„chen, oder andern frommen Anstalten und Liebeswerken „verwendet werden."

Sogar weiland Ihre Majestät die letztverblichene römische Kaiserin und apostolische Königin, höchstderen Frömmigkeit und Mäßigung in Kirchensachen der Welt bekannt ist haben im nämlichen Jahre eine ähnliche Verordnung für den Mayländischen Staat erlassen, indem Sie durch die geistliche Junta daselbst befahlen, daß die Barfüsserkarmeliter, Barfüsseraugustiner und Minimen von dem heil. Franziskus von Paula, weil ihre Güter nicht zureichend seyen so viele Leute zu unterhalten, keine Novizen mehr annehmen sollten, bis ihre Zahl so weit heruntergesetzt worden, daß sie ohne Allmosensammeln leben könnten. In jedem Kloster sollten zwölf Personen unterhalten, und diejenigen Gemeinschaften, welche nicht zwölf Personen ohne Allmosensammeln unterhalten könnten, eingestellet werden. Auf diese folgte im Jahr 1770 eine schier ähnliche Verordnung für den nämlichen Staat, worinn befohlen war, daß die geistlichen Hospitien und einschichtigen Wohnungen in den Städten und auf dem Lande, wenn sie auch andern Klöstern und Gemeinden einverleibt wären, von den darinn wohnenden Geistlichen und Laibrüdern, sie möchten unter dem Namen von Procuratorn, Wirthschaftern, Rechnungsführern oder Sammlern sich allda aufgehalten haben, unverzüglich geraumet, und diese in ihre Klöster zurückberufen, zu dergleichen einzelnen Wirthschaftsversorgungen und Verwaltung weltlicher Güter und Angelegenheiten weltliche Personen angestellet, die mit solchen Hospitien und Wohnhäusern etwa verknüpfte Seelsorge, oder allda gestiftete Messen und Jahrtage aber künftighin durch Weltpriester verrichtet

werden

werden sollten, denen zu dem Ende ein verhältnißmäßiger Unterhalt auszuwerfen sey. Von Modena geben die öffentlichen Zeitungen, daß der Herzog eine Reformation verschiedener geistlichen Institute vorhabe, und ungehindert der aufstoßenden Hindernisse muthig darinn zu Werke gehe. In Frankreich wurden nicht nur auf Verordnung des Königs mehrere kleine Konvente aufgehoben, sondern auch im Jahr 1770 die Zahl der Franciscaner und Minoritenklöster eingeschränkt, und drey auf zweyhundert herabgesetzt; und wem ruhet endlich nicht im frischen Gedächtniß, daß der Jesuiterorden in Portugall, Frankreich, Spanien, beyden Sicilien und dem Parmesanischen durch die weltlichen Regenten aufgehoben worden ist, und daß diese auch über die von denselben besessenen Güter zum Besten der Kirche und des Staats disponiret haben? folglich ist jeder katholische Regent zu einer Reformation der geistlichen Orden in seinem Lande berechtigt. Die eben erzählten von den weltlichen Regenten in Betreff der geistlichen Orden gemachten Verfügungen, zeugen zwar zum Theil nur von Palliativkuren, wie sie die ausserordentliche Deputation der Republik Venedig in ihrem Bedenken nennet; sie sind aber dennoch so beschaffen, daß von denselben auf ein vollkommenes Reformationsrecht im weitläuftigsten Verstande geschlossen werden kann.

§. XXXIII.

Das eben angeführte Argument würde dadurch im mindesten nicht entkräftet werden, wenn sich jemand dawider einzuwenden gelüsten liesse: daß entweder der Jesuiterorden wegen begangener Verbrechen in den vorbenannten Ländern aufgehoben und verabschiedet worden sey, oder daß Clemens der XIII. diesem von den weltlichen Regen-

ten gewagten Schritte immer mit der größten Standhaftigkeit widersprochen habe, oder daß weit mehrere Beyspiele angeführt werden könnten, da die weltlichen Regenten selbst sich an den römischen Stuhl gewendet, wenn sie eine Reformation eines, oder des andern geistlichen Ordens auch nur für ihre Staaten gewünschet haben: denn was das erste betrift, so ist bekannt, daß die Jesuiten wenigstens in einigen derjenigen Staaten, woraus die Regenten sie verabscheidet haben, gar keines Verbrechens beschuldiget worden sind: sondern, daß man sie allein aus Staatsursachen aufgehoben habe. In Absicht auf das Zweyte antworte ich, daß der Widerspruch eines Pabstes kein Widerspruch der allgemeinen Kirche sey; sonst müßte man auch annehmen, daß die Grundsätze dieses oder jenes Pabstes oder der römischen Kurie Grundsätze der allgemeinen Kirche wären, die sich dieselbe doch niemal aufdringen lassen wird. Bekannt ist, daß Clemens der XIII. nur den Einsprechungen der Jesuiten und ihrer Schutzgötter Gehör gab; sein Widerspruch war daher nichts anders, als ein Widerspruch der Jesuiten selbst. Das dritte ist nur gar zu wahr, es kann aber nichts nachtheiliges wider die Gerechtsamen der Regenten daher gefolgert werden. Man betrachte nur, daß in den vorigen Jahrhunderten die Lehre sowohl von der Personalimmunität der Geistlichen in zeitlichen Dingen als von der Realimmunität und dem Obereigenthum des Pabsts über die zeitlichen Güter der Geistlichen so sehr die Oberhand gewonnen hatte, daß nur wenige Zeugen der Wahrheit hin und wieder verstecket waren, die aber ihre Stimme nicht empor heben durften; daß die schrecklichsten Bannflüche jährlich in der berufenen Nachtmahlsbulle wi-

der

der diejenigen Regenten abgedonnert wurden, welche sich dieser Lehre zuwider an den geistlichen Personen oder Güter zu vergreifen gelüsten lassen würden; man erwege, daß die Regenten einestheils mit Räthen umgeben waren, die in jener Lehre erzogen waren; anderntheils aber die schrecklichsten Beyspiele in der Geschichte vor Augen hatten, daß die mächtigsten und muthigsten Fürsten von den geistlichen Donnerkeilen des Vaticans zerschmettert, und ihren Feinden Preis gegeben worden waren, welche sich es hatten beygehen lassen, ihre Majestätsrechte über ihre geistliche Unterthanen und derselben Güter zu behaupten; so wird man nicht anders urtheilen, als daß dasjenige, was von Regenten der vorigen Jahrhunderte meinem behaupteten Satze zuwider geschehen und unterlassen worden ist, theils aus Irrthum geschehen oder unterlassen, theils durch die schrecklichsten Drohungen und Flüche, die den standhaftesten Mann zaghaft zu machen zureichend waren, erzwungen worden sey; dergleichen Handlungen aber und Unterlassungen, sind nach allen sowohl göttlichen, als menschlichen Rechten unvermögend, sowohl dem Einen ein Recht zu geben, als es dem Andern zu nehmen. Die römische Kurie selbst wird dieses in unsern Tagen nimmermehr in Abrede stellen können; jene die Heiligkeit unserer Kirche so sehr entehrende Zeiten der Finsterniß sind glücklich vorüber; die Nachtmahlsbulle ist in Rom selbst bey Seite gelegt worden, und man weiß nun dort eben so gut, als anderswo, was der heil. Bernard dem Erzbischoff von Sens über diese Materie zugerufen hat, daß nämlich derjenige, welcher sich unterstünde die Geistlichen und ihre Güter dem Staate, und in Absicht auf denselben, der obersten Gewalt des Regen-

 ten

ten zu entziehen, ein Betrüger sey. Ich hoffe durch die bisher angeführten Gründe das Reformationsrecht der weltlichen Regenten sattsam erwiesen zu haben, und wende mich demnach zu den wichtigsten Einwürfen, die demselben entgegen gestellet werden dürften.

§. XXXIV.

Mich dünkt, ich höre meine gegenseitige Parthey schon in einem entscheidenden Tone aufrufen: das alles wäre eben nicht so übel von den Rechten der Majestät daher raisonnirt, wenn nur denselben nicht das untrügliche Ansehen der Kirche schnurgerade im Wege stünde, welche alle in unsre Staaten eingeführte geistliche Gesellschaften, so verschieden sie auch immer seyn mögen, als Gott gefällig und dem Seelenheil fürträglich erkannt und gutgeheissen hat. Wie kann und soll sich ein Regent unterfangen, dergleichen Gesellschaften, von deren Erhaltung die Vollkommenheit der Kirche und Vertheidigung der Wahrheit größtentheils abhängt, unter dem Vorwande einer Schädlichkeit zu reformiren, oder gar zu verabschieden, ohne der göttlichen Kirche die Schande anzuthun, und ihr vorzuwerfen, daß sie sich in ihrem Urtheil betrogen habe? Mit was Gewissen und Recht kann derselbe den Orden jenes entziehen, was ihnen doch die gottesfürchtige Freygebigkeit der Stifter und Gutthäter auf immerwährende Zeiten zugedacht, und in ihnen dem allmächtigen Gott als ein unveränderliches Opfer dargebracht haben? Wie wird es bey einer Verminderung der Ordensgemeinden mit den aus den Stiftungen herrührenden Obliegenheiten Aussehen? Soll etwa der Landesfürst diese nachsehen können? O daß Er sich nicht jene schreckbare Flüche auf den Hals ziehe, welche die gottes-

fürchtigen

fürchtigen Stifter wider alle die, so sich eine Aenderung zu machen unterstehen würden, aus heiligem Eifer gestreuet haben! und gesetzt, daß im äussersten Nothfall eine Aenderung getroffen werden könnte, wissen der Landesfürst und seine Rathgeber nicht, was der Trientinische Kirchenrath in dem sechsten Hauptstücke der zwey und zwanzigsten Sitzung von der Reformation ausdrücklich befohlen hat, daß nämlich die Bischöffe, und zwar nur Kraft einer von dem Pabste an sie übertragenen Gewalt die Veränderungen der frommen Stiftungen vornehmen sollen? Weh, ewiges Weh jenen Rathgebern, welche behaupten, daß ein Landesfürst sogar ohne Beyziehung der geistlichen Macht solche Veränderungen treffen könne. Zudem ist es billig, ist es gerecht, daß man die verschiedenen Orden, welche in die Staaten mit öffentlicher Genehmigung aufgenommen worden sind, ihres erlangten Bürgerrechts ohne vorläufigen Beweis begangener Missethaten beraube, und die Glieder derselben in den beklemmenden Nothstand versetze, eine andere Lebensart, und etwa gar andere Regeln anzunehmen, als auf die sie zu Gott und seinen Heiligen geschworen haben? Soll etwa dem Landesfürsten auch die Macht zustehen, Gelübde aufzulösen oder zu verändern? Wenn er eine solche Macht hat, warum sagt man nicht frey heraus: Er sey Pabst in seinem Lande, hernach wüßte man doch, was für einer Religion aus den in Deutschland üblichen der eifrige Majestätsverfechter zugethan wäre?

§. XXXV.

Nicht so kläglich, nicht so entscheidend meine liebe Herren! Auf die Seite mit den albernen Ketzermachereyen, damit wird nichts ausgerichtet! Ich glaube eben nicht,

daß man zu Auflösung dieser Knoten den Säbel des grossen Alexanders oder andere Grundsätze als der katholischen Religion von nöthen haben werde, wenn man nur die eigenthümliche Macht der Kirche nicht aus dem Auge verliert, und sich von Scheingründen dahinreißen läßt. Alle im vorigen Absatz aufgeworfene Zweifel lassen sich auf fünf Hauptpuncte zurückführen. Erstens, daß der Regent durch die vorzunehmende Reformation der Untrüglichkeit der Kirche zu nahe tretten, und ihrer Vollkommenheit einen Abbruch verursachen: zweytens, eine Ungerechtigkeit sowohl wider die gottesfürchtigen Stifter als Ordenspersonen begehen: drittens, die Macht der ökumenischen Kirchenversammlung zu Trient, und derselben Verordnung unter die Füsse tretten: viertens, die Unschuldigen bestraffen; und fünftens, einer pur geistlichen Gewalt sich anmassen würde, wenn Er für sich selbst ohne Beyziehung der geistlichen Macht, an dieses Werk Hand anlegen sollte. Meine Schuldigkeit ist, zu antworten. Nur nicht böse, wenn ich etwan Sachen sagen sollte, welche allen weder einleuchten, noch gefallen wollen. Doch Dank, immerwährender Dank der gütigen Vorsicht, welche Uns einen Monarchen geschenket hat, der selbst die Wahrheit einsieht, liebet und begünstiget. Also zur Sache.

§. XXXVI.

Ob alle und jede Regeln und Institute der verschiedenen Klassen unserer geistlichen Orden von der gesammten Kirche mit der zu einem untrüglichen Urtheil erforderlichen Genauigkeit untersuchet worden seyen, lasse ich dahin gestellt seyn.

Ich habe mir nicht vorgenommen eine pragmatische Geschichte von der Entstehung der Ordensgesellschafften vorzutragen. Wir wollen zugeben, daß bey Gutheissung der Regeln alles ächt und kanonisch zugegangen sey, wie weit erstrecket sich aber bey diesem Gegenstand das eigentliche Urtheil der Kirche? Auch die eifrigsten Theologen werden gewiß mit ihren tiefsinnigsten Schulspitzfindigkeiten nichts weiter erpressen, als daß die Kirche die Ordensregeln in so fern genehmiget habe, als selbe nichts enthielten, was der göttlichen Lehre, den guten Sitten und Erlangung unsers Seelenheils zuwider wäre. Meinetwegen auch, daß deren genaue Beobachtung zur Beförderung der Ehre Gottes und Erwerbung der ewigen Glückseligkeit fürträglich seyn könne; Daß aber die Kirche die geistlichen Orden als nothwendig zum wesentlichen Gottesdienst angesehen habe; das wird wohl niemand behaupten wollen, dem bewußt ist, daß die Kirche Gottes mehrere Jahrhunderte ohne dieselben gestanden, ja auch geblühet habe. (§. I.) Viel minder hat sich die Kirche Gottes das Recht ausgenommen, über das Verhältniß der Regulargesellschafften gegen die Staaten ein Urtheil zu fällen. Der weltlichen Macht stunde es allein zu, schon bey Entstehung der Orden zu untersuchen, was für einen Einfluß dieselben auf die bürgerliche Gesellschafft haben konnten; und wenn man schon damal dafürgehalten hätte, daß die Einführung derselben dem Staat einen Nachtheil verursache, so würde man sie ohne die Ehre der Kirche im mindesten zu verletzen aus dem Staat ausgeschlossen haben, nicht als wenn sie der göttlichen Lehre und den guten Sitten zuwider liefen, sondern weil sie sich mit dem öffentlichen

Wohl des Staats nicht vereinbaren ließen. Kurz die Kirche legte den katholischen Staaten nicht auf, daß man sie aufnehmen, und verboth auch nicht daß man sie abweisen solle. So wie die Städte, die einen Fremden unter ihre Bürger aufnehmen, das Recht behalten, ihm Gesetze vorzuschreiben, oder ihn wohl gar wieder abzuschaffen, wenn sein Betragen dem gemeinen Stadtwesen unerträglich fallen sollte; eben so behielten die Staaten, welche die geistlichen Gesellschafften aufnahmen, das Recht, sie nach ihren bürgerlichen Verhältnissen zu untersuchen, und ihren Werth nach den Vortheilen zu schätzen, die sie dem gemeinen Wesen bringen. Alle diejenigen Dinge, welche zu unserer Seeligkeit unnöthig sind, wenn sie auch an sich selbst betrachtet zur Erzielung unsers letzten Endzwecks fürträglich sind, verlieren ihren Werth, sobald sie dem Wohl der bürgerlichen Gesellschafften eine Hinderniß verursachen. Es mag also das Urtheil der Kirche über die Reinigkeit der Regeln und Institute der geistlichen Orden immer verehrlich bleiben; da sie aber über die Beziehung derselben auf den Staat weder urtheilet, noch urtheilen kann, so bleibt immer dem Staat die freye Macht übrig den Einfluß dieser Regeln und Institute in das gemeine Beste zu prüfen, und selbe aus seinen Gränzen zu entfernen, wenn sie sich mit demselben nicht vertragen wollen. Oder sollte wohl der Kirche die Gewalt zustehen, ein an sich auch unschädliches ja löbliches Institut dem Staat aufzudringen, und demselben die schwere Last aufzubürden, jene zu erhalten, welche sich zu einem Institut bekennen, wenn auch der Staat urtheilet, daß ihm dieses zur Beschwerde gereiche? Wahrhaftig! wenn der Kirche, welche von ihrem göttlichen

lichen Stifter ohne den mindesten Nachtheil dieses zeitlichen Wohls eingesetzet worden ist, nicht einmal die Gewalt zukömmt, einzelnen Familien durch unnöthige Andachtsübungen einen Schaden zuzufügen, wer soll uns zu überreden glauben, daß ihr ein solche Gewalt über die Staaten von Gott verliehen worden sey, über die Staaten sage ich, deren Endzweck Er durch ein unabänderliches Gesetz der Natur selbst geboten hat? Und wenn endlich die Untrüglichkeit der Kirche der Abänderung gewisser Ordensregeln im Wege stünde; so könnte nicht einmal der Pabst zu Rom darinnen eine Abänderung treffen, da demselben, so sehr auch sonst seine Macht erhoben wird, niemal das Recht eingeraumet werden kann, wider einen untrüglichen Kirchenschluß zu handeln.

Sehen Sie meine verehrungswürdige Herren, wohin ein unüberlegter Einwurf führet. Es bleibt also richtig, daß die Regenten der Ehre der Kirche nicht zu nahe tretten, wenn sie was immer für eine Reformation mit den Regularorden ihrer Staaten vornehmen.

O staatistische aber eben nicht gar christliche Erklärung ruft hier einer aus fast athemloser Brust aus. Wir wollen zugeben, sagt er, daß die verschiedenen Ordensgemeinden zur Erhaltung der Kirche Gottes nicht unumgänglich nöthig sind: doch kann und darf man nicht zweifeln, daß die Kirche Gottes erst durch die Ausbreitung der Ordensgesellschafren zu ihrer Vollkommenheit gelanget, und durch dieselben in den trostreichen Stand gesetzt worden sey, die vielfältigen und höchstgefährlichen Feinde der Wahrheit auf allen Seiten, und mit unwiderstehlichen Waffen bekämpfen zu können; jene Vortheile und Verdienste, welche die Regu-

larorden der Kirche Gottes zugezogen und geleistet haben, hat der Weltpriesterstand ihr niemal verschaffet, und wird ihr solche niemal verschaffen. Diese Einrede kömmt mir vor wie eine fanatische Lobrede, worinnen Menschen über Gott erhoben werden. Wie! hat der allerweiseste Erlöser eine unvollkommene Kirche nach sich gelassen, welche erst nach mehrern Jahrhunderten durch menschliche Erfindungen zu ihrer Zierde und Vollkommenheit hinaufsteigen sollte? Freund! bedenken sie ein wenig, wie nachtheilig dieses der unermeßlichen Weisheit und Güte Gottes sey? Waren es Mönche, welche das Evangelium in der ganzen Welt geprediget, und die Wahrheit desselben mit ihrem Blute versiegelt haben? War die Kirche in den ersten Jahrhunderten, wo noch keine Spur von Mönchsgemeinden anzutreffen ist, unvollkommen und unvermögend sich wider die häuftigsten, heftigsten und gefährlichsten Angriffe, und Verfolgungen ihrer mächtigsten und scharfsinnigsten Feinde zu erhalten? Oder sind vielleicht die menschlichen Erfindungen von mächtigerer Kraft als der immerwährende Beystand des göttlichen Geistes, der das von unserm Erlöser gestiftete Priesterthum leitet? Wenn die Zierde und Vollkommenheit der Kirche vom Mönchsstande abhängt, wie hat im zwölften Jahrhundert der geistvolle Bernard so innbrünstig wünschen können, daß ihm das besondere Glück zu Theil werden möchte, die Kirche Gottes in jener ihrer Schönheit sehen zu können, mit der sie in der Zeit ihrer Entstehung hervorleuchtete? Verzeihen sie mir, mein bester Freund! wenn ich ihnen sage, daß sie die Kirche Gottes mit all zu fleischlichen Augen ansehen, und das geistliche

auf

auf Christus gebaute Reich mit einem irrdischen und vergänglichen vermengen. Glauben sie etwan, die Vollkommenheit der Kirche beruhe auf der Menge und Verschiedenheit derjenigen, welche nach und nach auch wider den Geist des ursprünglichen Mönchslebens sich in die Hierarchie eingemischt haben; sie scheinen den ächten Endzweck des Mönchslebens nicht zu wissen: die Lebensart der Mönche, sagt der heilige Basilius, hat kein anders Ziel als das eigene Seelenheil: ein Geistlicher hat das Amt zu lehren und das Volk zu weiden, schreibt der heilige Hironymus, der Mönch aber hat die Verbindlichkeit nicht das Volk zu lehren, sondern seine Sünden zu beweinen: so dachten die Heiligen, Augustin, Benedict, und die übrigen Ordensväter, welche bey Stiftung ihrer Orden den Geist des heiligen Benedicts zur Richtschnur nahmen. Ich läugne nicht, daß auch aus den alten Mönchen mehrere zur Seelsorge, Predigtamt und Kirchenvorstehung ausgetretten sind, und sich große Verdienste um die Kirche erworben haben; es ist aber ausser Zweifel, daß sie hiedurch alsobald aufgehört haben Mönche zu seyn: es bleibt immer richtig, daß die Mönche nach dem ursprünglichen Geiste ihres Instituts nicht zur Hierarchie der Kirche gehören; wenn es aber so ist, wie es wirklich ist, wie kann ein Stand, der nicht die Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche, sondern nur sein eigenes Wohl zum Endzwecke hat, die Vollkommenheit der Kirche ausmachen? Die Stifter der neuen Orden schickten zwar meistens ihre gesammelten Brüder als Handlanger der ordentlichen Seelsorger in die Welt hinaus; wie wünschte ich aber, daß sie die von ihren

Ordensvätern ihnen gesetzten Schranken niemal überstiegen hätten, wir würden sodann in den Geschichtsbüchern nicht so viele ärgerliche Streitigkeiten zwischen ihnen und den ordentlichen Seelsorgern zum großen Abbruch des den Weltpriestern zustehenden Hirtenamts aufgezeichnet finden. Daß mehrere Ordensmänner zur Bestreitung der Irrthümer geistreiche Werke ans Licht gestellet haben, wird keiner in Abrede stellen, der eine Bücherkenntniß besitzt: ob aber der Spruch des heiligen Gregors: daß nämlich diejenigen, welche von unerfahrnem Eifer aufbrennen, und da sie einige als Ketzer verfolgen, oft neue Ketzereyen anspinnen, bey dem größten Theil der sogenannten Kontroversisten, welche die Klöster hervorgebracht haben, sich nicht erwahre, und ob die Waffen, die man den Irrlehren entgegengestellet hatte, und die Art, womit sie bestritten worden sind, ihrer Unbescheidenheit und Heftigkeit halber nicht traurige Zerstörungen angerichtet haben, wollen wir hier, um nicht zu weitschichtig zu werden, unerörtert lassen, die Geschichte wird in diesem Punkte den Leser am besten belehren. Eben so mißkenne ich auch nicht die übrigen gelehrten Verdienste der Ordensmänner, nur muß ich anmerken, daß man dasjenige, was ein und anderer eifriger, mühsamer, und aufgeklärter Ordensmann geleistet hat, nicht dem Orden selbst zuschreiben müße; Ich bin der sichern Meynung, daß diese Männer auch ausser den Klöstern, wenn ihnen nur Zeit, Gelegenheit und Hilfsmittel nicht gemangelt hätten, sich eben diese Verdienste um die Gelehrtheit gesammelt haben würden. Ueberdieß: wenn man die ungeheure Menge des abgeschmackten, albern, abergläubischen und

dem

dem gesunden Menschenverstande so widersprechenden Zeuges, so in den Klöstern ausgebrütet, und in die Welt gestreuet worden ist, den geistreichen und gelehrten Arbeiten rechtschaffener Ordensmänner entgegen hält, wird es sich mathematisch zeigen lassen, daß das Gute, welches in den Klöstern erzeuget worden ist, das aus der nämlichen Quelle geflossene Uebel nicht übersteige.

Dieß aber kann ich nicht über das Herz bringen, daß mein Gegner so verächtlich und niederträchtig von dem Weltpriesterstande spricht. Wahr ist es, daß der Weltpriesterstand in einen großen Verfall versunken ist, woraus er sich ohne besondere Mühe und glücklicher Revolution nicht erschwingen wird. Ist mir aber erlaubt, um die Ursachen zu fragen, welche diesen Verfall hervorgebracht, befördert und bisher erhalten haben? Mir bebt das Herz, wenn ich hieran gedenke; ich mag mich also bey diesem Punkte, so wichtig er auch ist, nicht lang aufhalten. Leider! hat die allgemeine Barbarey und grobe Unwissenheit des mittlern Zeitalters diesen verehrungswürdigen und höchstnöthigen Stand sehr verunstaltet; warum hat man ihm aber nicht nur nicht aufzuhelfen gesucht, sondern sogar die Mittel sich wieder empor zu schwingen erschweret? Konnte es wohl anders geschehen, als daß er immer tiefer versank; nachdem geistlich- und weltliche Fürsten sich in die Arme der Mönche warfen, von diesen sich berathen liessen, er aber, wenn ich mich so ausdrücken darf, auf der untersten Treppe die Befehle zu erwarten genöthiget wurde? Nachdem er zusehen mußte, daß den Klöstern die erträglichsten Pfründen einverleibt und die reichsten Einkünfte

zugeworfen, ihm aber kaum das trockne Brod gelassen worden; daß man den Ordensgeistlichen überall die Thore öffnet, sie als Schutzgötter anbetet, jenen aber allen Zutritt erschweret, ja versperret, und ihn gleichsam als einen Miethling behandelt; daß man den Ordensgemeinden alle Gemächlichkeit und Gelegenheit verschaffet sich Ruhm bey der Nachwelt zu erwerben, jenen aber als ein gleichgültiges Ding in der Kirche Gottes ansieht und vernachläßiget? Nachdem er erfahren mußte, daß alle seine Bemühungen durch die mächtige Gegenarbeiten der Mönche vereitelt worden? Ist es nun ein Wunder, daß der Weltpriesterstand in dieser betrübten Lage eine geringere Anzahl gelehrter und gemeinnützlicher Männer gezeuget hat; als die mit allen Hülfsmitteln und Gemächlichkeit versehenen Regulargemeinden! ich sage eine geringere Anzahl, denn derjenige müßte in der gelehrten Geschichte sehr unerfahren seyn, welcher die erhabenen und geistreichen Schriften mehrerer Weltpriester, besonders aus der französischen Geistlichkeit nicht wüßte. Wen, der nicht so zu sagen den ganzen Menschen ausgezogen hatte, konnte wohl der gemeinnützliche Gedanken anfeuren, sich durch so viele und fast unüberwindliche Hindernisse auf den offenen Platz der Ehre und Gemeinnützlichkeit hervorzuarbeiten? Oder konnte man hoffen, daß der niedergedruckte und verachtete Geist ohne Aufmunterung, ohne Ehre, ohne Hülfsmittel sich emporheben sollte? Und was wurden endlich für Subjecte dem Weltpriesterstande überlassen? Sobald die Mönche, welche die Regierung der meisten Familien an ihren Fingern hatten, an den studirenden Jungen hoffnungsvolle Talente wahrnahmen, legten sie ihnen auf allen Seiten so unmerkliche Schlin-

gen,

gen, daß es eines besondern Glücks bedarf, wenn einer in denselben sich nicht verwickelt hat; dem Weltpriesterstande blieben meistens nur diejenigen übrig, um die zu werben die Mönche keine Ursache fanden. Endlich wußten die Regulargeistlichen sich der ihnen anvertrauten Lehrstühle sehr wohl zu Nutzen zu machen. Nebst dem, daß sie sich hierdurch das größte Ansehen bey der Welt erwarben, trugen sie absonderliche Sorge ihren weltlichen Schülern von reellen und gemeinnützlichen Wissenschaften so wenig als möglich beyzubringen. Auf die ächte Geschichtskunde, welche der einzige Leitstern gründlicher Wissenschaften ist, war vorher gleichsam das Anathem geschlagen. Statt der Weltweisheit schwatzte man unverständliche und barbarische Worte von den Kanzeln herunter. Die Sittenlehre glich einem ungebundenen Besen, womit man nichts säubern konnte: Die Gottesgelehrtheit endlich bestund meistens aus naseweisen Spitzfindigkeiten und unfaßlichen Geheimnißgrübeleyen, wodurch man weitschichtige Dispute zu führen, nicht aber die Wahrheit zu ergründen abgerichtet wurde. Mit diesen stumpfen Waffen ausgerüstet, mußten die armen Jungen sich der geistlichen Militz weihen, und aller weitern Beyhülfe, Aufmunterung und Antriebe beraubet, wurden sie sich selbst überlassen; es konnte folglich nicht anders geschehen, als daß die größte Anzahl dieser theils gedrückten theils schlecht unterrichteten Weltpriester in ihrer Untauglichkeit und Unthätigkeit vergraute. Nur ein besonders Geschick war vermögend, die treflichen Keime auserlesener Talente nicht zu ersticken, und dieselben von den sich durchkreuzenden Irrwegen auf die gerade und rechte Bahn zu bringen. Aber eben diese Unterdrückung und Vernach-

läßigung des Weltpriesterstandes ist in meinen Augen die beweinungswürdige Quelle, woraus sich ganze Ströme von allen Gattungen der Uebeln auf die Kirche Gottes ergossen haben. Nichts soll aber einem Landesfürsten, dem die Beschützung des von Gott eingesetzten Weltpriesterstandes auferlegt ist, mehr am Herzen liegen, als diese trübe und zerstörende Quelle zu stopfen. Wie wird Er aber dieses zu Stande bringen können, wenn Er die auf den Weltpriesterstand so neidischen Regularorden nicht in solche Schranken versetzet, worinn sie die Macht und Gelegenheit verlieren, von demselben das christliche Volk abzulocken; ihm Hindernisse in Weg zu legen, ihn ferners zu unterdrücken. Alsdann erst kann der Regent die erspriesliche und wirksamen Maaßregeln treffen, wodurch der in Verfall gekommene Weltpriesterstand in die ihm gebührende Höhe erhoben, und in die mit seinem von Gott auferlegten Amte verbundene Thätigkeit versetzt werden kann: wann dieser allen rechtschaffenen Christen höchsterwünschte Zeitpunkt angekommen seyn wird; dann haben wir die sicherste Hoffnung, daß die Kirche Gottes auf jene Herrlichkeit wieder hinaufsteigen werde, mit der sie in den ersten Jahrhunderten die ganze Welt bestrahlte, obschon damal entweder noch gar keine Mönche waren, oder sich wenigstens in die Hierarchie der Kirche nicht einmengen durften.

Und hiemit könnte ich den ersten Einwurf verlassen, wenn ich nicht noch anmerken müßte, daß die Regeln und ursprünglichen Institute dermal beynahe leere Namen seyn. Die häufigen Satzungen, Abänderungen, Auslegungen und Dispensationen, womit die Regeln verhüllet worden sind, bieten uns nun ganz andere Orden

dar,

dar, als sie waren, da man sie in die Staaten aufgenommen hat. Wenn man nicht wüßte, durch welche Hände in vorigen Zeiten die Triebräder der Hofmaschinen gelenket worden sind, so würde man kaum fassen können, wie es geschehen sey, daß man bey den weltlichen Höfen so unachtsam auf die Ordensgesellschaften habe seyn, und ihnen die gar nicht gleichgültige Freyheit gestatten können, so viele Abänderungen in ihrer ersten Lebensart einzuführen. Ich bin ganz überzeugt, daß eben hiedurch der Anlaß zu ihrer dem Staate nunmehr höchstbeschwerlichen Ausartung gegeben worden sey. Man untersuche nur genau alle die Nachträge, welche zu den Regeln gemacht worden sind, und Niemand wird mich einen Klosterfeind nennen, wenn ich behaupte, daß diese Abweichungen von der Regel des Bürgerrechts ganz und gar nicht würdig sind (§. XIX). Man gebe dieselben nicht für ein Werk der Kirche aus, da die meisten Bischöffe nicht einmal etwas davon wissen, vielweniger sie jemal geprüfet haben. Und wenn auch diese solche Abweichungen von der Regel begünstigen wollten, soll der Landesfürst müßig zuschauen, wenn in seinem Staate Gesellschaften, welche die größte Aufmerksamkeit verdienen, sich immer in andere Model umgiessen, und ihre Lebensart nur nach ihrem Eigendünkel einrichten? Ich glaube, daß dieser Umstand nicht der letzte ist, welcher den Landesfürsten berechtiget mit den in seinem Staate befindlichen Orden eine gänzliche Reformation vorzunehmen. Ich gehe zum zweyten Einwurf über.

XXXVII.

Auf was Art die erstaunliche Menge der Haupt- und Nachstiftungen entstanden sey, verdiente zwar eine genauere

nauere Untersuchung, bey welcher es sich ergeben möchte daß bisweilen eitle Nachruhmsbegierde, falsche Begriffe von Wiedergab des fremden Gutes, und eigennützige Schmeicheley der Mönche nicht wenig dazu beygetragen haben. Doch hier ist der Ort nicht, wo dergleichen Untersuchungen angestellet werden können. Ich wenigstens bin überzeugt, daß man die Regel annehmen müsse, daß jeder Stifter das seinige im Hauptwerke zum Besten der Kirche und des Staats habe verwendet wissen wollen, ob er schon einen besondern Endzweck seiner Stiftung ausgedrücket hat. Gesetzt also, ein grösseres Gut der Kirche und des Staats erheische, daß die Stiftung umgegossen werde, kann man sodann sagen, es werde wider den Willen der Stifter gehandelt? Muß man nicht vielmehr nach der eben angeführten unumstößlichen Regel annehmen, daß in diesem Falle die gottesfürchtigen Stifter selbst mit eben dem Eifer sich eine gemeinnützliche Umschmelzung ihrer Stiftungen würden angelegen seyn lassen, mit welchem sie dieselben errichtet haben? Können wir auch nur einen Augenblick zweifeln, daß die Pflichten gegen Gott, gegen uns und den Staat sie nicht bewegen sollten, dieselben den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kirche und des Staats gemäß einzurichten, wenn sie den itzigen Zustand ihrer Nährkinder und das Verhältniß derselben gegen die Kirche und den Staat sehen könnten? Es darf sich also kein Regent durch die Stiftsbriefe, sie mögen lauten, wie sie wollen, irre machen lassen, da Er nach meiner und zwar sichern Regel nichts unternimmt was nicht die Stifter selbst thun würden, wenn sie itzt lebten. Zudem haben wohl die Stifter einen immerwährenden besondern Endzweck ihrer Freygebigkeit sich zum

Nach=

Nachtheil des Staats vorsetzen können? Wäre nicht ihr Willen dem Wohl des Staats untergeordnet? Haben sie jemal wollen können, was dem Staate schädlich ist? Ihre Stiftungen können also nicht anders bestehen, als unter der Bedingniß, wenn sie mit dem Besten des Staats sich vereinbaren. So bald also der Regent mit Recht das Urtheil fällt, daß bey gegenwärtigen Zeiten der vestgesetzte Endzweck einer Stiftung das gemeinschaftliche Beste hindere, verfallen dieselben für sich selbst und Niemand darf auf deren Erfüllung weiter dringen. Die so unschicklichen, als der wahren Frömmigkeit widersprechenden Verfluchungen und Vermaledeyungen derjenigen, welche die Stiftungen umändern würden, wovon viele Stiftsbriefe strotzen, sind eitle Luftstreiche, und ein trauriger Beweis der dicken Finsternissen, worinnen damal das Menschengeschlecht vergraben lag. Man sollte beynahe auf den Argwohn kommen, daß dergleichen Stiftungen deren Verewigung mit so ausschweifenden Waffen gesucht wurde, erschlichen, oder auf unerlaubte Art erschnappet worden seyen. Doch wir wollen diese unevangelischen Formulen den damaligen Urkundschreibern beylegen. Wie sollen sie aber den Landesfürsten treffen, der zum Besten seines Staats eine Abänderung vornimmt? Kann Er sich wohl der unveränderlichen Obliegenheit dessen Bestes zu befördern entbinden? Oder soll Er etwann darum verfluchet seyn, weil Er seine Pflichten gegen Gott und den Staat erfüllet? Etwas bescheidener meine lieben Gegner, und Ehrfurchtsvoller von der geheiligten Majestät? Aber dergleichen Stiftungen, rufen Sie, sind nun einmal Gott gewidmet, wie kann sie ihm der Landesfürst entziehen? Wenn sie nur nicht immer mit so verworrenen Begrif-

fen aufzögen. Entziehet dann der Landesfürst solche Stiftungen Gott, wann Er dieselben zum Unterhalt der höchstnöthigen Seelsorger, zar Betreibung und Emporbringung der Wissenschaften, welche zu Verbreitung der Ehre Gottes gewiß vieles beytragen, zur Versorgung der Kranken, Ernährung der Armen, Verpflegung der Waisen, Unterstützung der Wittwen, und andern frommen Absichten verwendet? Sind dieses etwan Gott minder gefällige Werke, als der Unterhalt unthätiger Leule, deren eine nicht geringe Anzahl in den Klöstern nach deren itzigen Beschaffenheit ernähret wird. Wie kömmt es doch, daß der Weltheiland und seine Apostel den Gläubigen nirgends Klöster und geistliche Orden zu stiften einriethen, aber die Ausübung der Werke der Liebe und der Barmherzigkeit denselben übrrall nachdrücklichst einprägten und befahlen? Was würden diese doch sagen, wenn sie wiederum auf die welt kämen, und an allen Ecken und Enden reiche Klöster, selten aber, ja gar selten ein Armen, Kranken Waisen, oder anderes mildthätiges Haus sähen? Aber ich verliere mich hier zu weit in einen Gegenstand, der jedem, so Augen hat, und sie aufthun will, von sich selbst auffallet. Noch habe ich mit ein paar Worten der Stiftungsobliegenheiten zu erwehnen. Diese können entweder reelle, z. B. Spenden, personelle, z. B. Chorgesang, oder Stiftsmessen seyn. Jenen wird immer und zwar in Hinkunft auf richtigere Art ein Genügen geleistet werden können, Was den Chorgesang betrift: so ist selber zwar löblich, doch war er mit dem ursprünglichen Mönchsleben nicht verbunden. Die Kluniazenser waren die ersten, welche ihn statt der Handarbeit, aber nicht zur Aufnahme des Mönchwesens einführten, wie der einsichts-

sichts, und geistvolle Bernard bekennet. Auch dermal muß er bey den Mönchen selbst in nicht allzugroßem Ansehen stehen, indem alle, so ein Klosterämtchen erhaschen können, sich davon frey zu machen suchen, und ihre zu Geschäften untaugliche Mitbrüder Verachtungsweise Chorhumser nennen. Ist der Chorgesang eine wesentliche Obliegenheit der Stiftung, wie können diejenigen, welche die Fette derselben verzehren, sich davon loszählen? Ich bin der sichersten Hofnung, daß fromme Seufzer der Kranken, gottlobende Danksagungen der Armen, heisse Freudenthränen der Wittwen, unschuldige Gebete der Waisen, und dergleichen andere Gott gefällige Stimmen eben so gut, als der bisweilen schläfrige, bisweilen sonst unachtsame Chorgesang durch die Wolken dringen, und dem abgeleibten Stifter entweder das gesuchte Lob, oder die etwa noch nöthige Erlösung zuwege bringen werden. Für Abhaltung der Stiftsmessen wird der Landesfürst hinlängliche Vorsorge treffen können. Sie müssen auch nicht in gar so großer Anzahl seyn, sonst könnten die Klöster nicht täglich fast für jedes meßlesende Individuum Meßgelder annehmen. Wenn mein frommer Wunsch in Erfüllung gienge, daß in Hinkunft nur so viele Klöster beybehalten würden, als aus sichern mit der Größe des Landes und andern Bedürfnissen des Staats in einem Verhältniß stehenden Einkünften regelmäßig und gemächlich erhalten werden könnten; so würden die Stiftsmessen dennoch auf die bequemlichste Art abgehalten werden können, und zugleich die oft ärgerliche und der Heiligkeit der Sache widerstrebende Messenschnapperey unter den Mönchen dadurch von sich selbst aufhören, daß die den eingegangenen Klöstern obgelegenen

Stiftsmessen unter die verbleibenden Ordensgeistlichen vertheilet würden. Doch der gottesfürchtige Landesfürst wird schon Vorsorge hierinn machen, wie es immer die Staatsumstände zulassen.

§. XXXVIII.

Der dritte Einwurf ist ein ungegründeter Wahn, welchen der Sünder oder Krämer Isidor aus falschen Begriffen von Kirche und Gütern ausgehecket hat. Wie weit doch mit der Zeit eine Verwalterschaft kommen kann! Anfangs legten die Glaubigen ihre Güter zu den Füssen der Apostel, welche sie unter die Dürftigen nach der frommen Gesinnung der Opfernden austheilten, ohne sich beykommen zu lassen, daß sie was anders als Verwalter dieser der ganzen Gemeinde zustehenden Güter wären. Die Bischöffe folgten diesem löblichen Beyspiele, und wurden sodann von den christlichen Kaisern in ihrer Verwalterschaft bestärtiget. Als mit dem Verfalle der römischen Monarchie auch die Majestätsrechte in tiefe Finsternisse versanken, fieng man an die einzelnen Kirchen, auch in Rücksicht auf ihre Güter, als vom Staate abgesonderte und unabhängige Gesellschaften zu betrachten, und die Bischöffe liessen sich beykommen über diese Güter das Obereigenthumsrecht (dominium eminens) sich zuzuschreiben. Aus allen einzelnen Kirchen entspringet die allgemeine. Nun wurde in den finstern Zeiten dem römischen Pabst die oberste, unbeschränkte und unabhängige Macht über dieselbe zugeschrieben. Die Bischöffe wurden also ihres vermeintlichen Obereigenthums entsetzet, und dasselbe von den wortreichen Kurialisten auf den Pabst übertragen, welches Er auch zum Erstaunen der itzigen aufgeklärten Zeiten, durch Jahrhunderte in vollem Maasse nach seiner

Willkür ausgeübet hat. Noch beweinen rechtschaffene Männer die traurigen Nachwehen, welche dieses Vorurtheil allen Ländern zurückgelassen hat. Also hat (fragen mich vielleicht einige im Ernst) der Pabst kein Eigenthumsrecht über die Güter der einzelnen Kirchen und geistlichen Gesellschaften, welches Er durch die Bischöffe in den Provinzen ausüben könnte? Nein, sage ich; denn wenn Er eines hätte, so müßte es entweder das Privat- oder Obereigenthum seyn; keines von beyden kann Er haben. Ich muß diese Sache ein wenig auseinandersetzen, weil mein behaupteter Satz zum Theil mit davon abhanget. Immer wundere ich mich, warum unter dem Name Kirche, wenn von Gütern die Rede ist, nur allein die Geistlichkeit verstanden werden will, als ob wir arme Laien nicht auch zur Kirche Gottes gehörten. Ich kenne kein zeitliches Eigenthum der allgemeinen Kirche mehr; denn in Ansehung der zeitlichen Güter, sind die Glaubigen weder von Christus dem Herrn in eine einzige Gemeinde zusammen vereiniget worden, noch konnten sie sich selbst in Absicht auf dieselben darzu vereinigen. Warum nicht? Nur gedult, wir werden es gleich hören. Unter der allgemeinen Kirche verstehet man die geistliche Versammlung aller Glaubigen unter ihrem unsichtbaren Haupte Jesus Christus, dessen Stelle das von Ihm selbst eingesetzte Priesterthum vertritt. Vermög seiner Einsetzung hat diese Versammlung keine zeitliche Güter. Da aber sowohl der äusserliche Gottesdienst, als auch die Erhaltung ihrer Vorsteher, und die Ausübung der Werke der christlichen Liebe und Barmherzigkeit, wozu das Bekänntniß der Lehre Christus besonders verpflichtet, einige erforderten, so schossen die Gläubigen von dem Ihrigen

rigen so viel her, als die Erzielung dieses Endzwecks zu fodern schien. So lang die Apostel noch beysammen waren, und mit den Bekehrten eine einzige Versammlung ausmachten, konnte man sagen, daß das, was sie zu besagtem Ziel zusammengetragen hatten, ein Eigenthum der allgemeinen Kirche sey; daß die gesammte Kirche ein gemeinschaftliches Eigenthum an diesen Gütern gehabt habe. Sobald aber die Apostel sich von einander trennten, und in verschiedenen Welttheilen mehrere christliche Gemeinden errichteten, geschah in diesen das nämliche: jede einzelne Gemeinde trug das Ihrige bey, um den bey sich abzuhaltenden Gottesdienst zu befördern, ihre geistliche Vorsteher zu nähren, und die Werke der christlichen Liebe und der Barmherzigkeit unter sich besonders auszuüben. Oder hätten wohl die abgesonderten Gemeinden verschiedener Staaten wider die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts ihre zeitliche Güter unter einander vermengen und vereinigen können? Die christliche Kirche blieb also in Absicht auf die zusammengetragenen Güter nicht ein einziger Körper; sondern es entstunden in derselben so viel besondere Körper, als Privatkirchen oder Kirchengemeinden errichtet wurden, von denen jede an dem, was bey ihr an zeitlichen Gütern zusammengelegt worden, ihr besonderes Eigenthum hatte, und damit verlor sich der Begriff von einem gemeinschaftlichen Eigenthum der allgemeinen Kirche. Es ist demnach ausser allem Zweifel, daß jeder besondern christlichen Gemeinde das Privateigenthum über jene Güter gehöre, welche sie in Absicht auf die angenommene Religion zusammen getragen hat: mithin kann man dasselbe dem Pabste keineswegs zusprechen. Wer hat aber das Obereigenthum über

diese

diese Güter? Eine wunderliche Frage. Wer anders als derjenige, dem es zustunde, bevor dieselben an die Privatkirchen übertragen worden sind. Wer ist aber, der nicht wisse, daß alle Güter dem Obereigenthum des Staats unterworfen sind? Haben etwa die Gläubigen durch ihre fromme Schenkungen und Vermächtnissen dieses aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft entspringende Recht dem Staate entziehen, oder auf einen andern übertragen können? Haben die Kirchengüter aufgehöret Güter in dem Staate, ja auch des Staats in dem Sinne zu seyn, in welchem sie es zuvor waren? Wahrhaftig! wenn sich Niemand unterstehet zu behaupten, daß Güter, welche mit Verbindlichkeiten gegen einen Privatmann behaftet sind, durch den Uebergang an christliche Gemeinden davon befreyet werden, wer sollte sich auch nur zu gedenken unterfangen, daß die Frömmigkeit und Freygebigkeit der Unterthanen vermögend sey, von dem Staate das unablösliche Obereigenthum zu trennen, und zum Nachtheil desselben auf einen andern hinüber zu wälzen? Nun kann dieses Obereigenthum nicht bey Zweenen seyn: da es also dem Landesfürsten als oberstᴇn Regenten des Staats unwidersprechlich zukömmt; so kann der römische Pabst ausser jenen Ländern, welche ihm auch in zeitlichen Dingen unterworfen sind, keineswegs sich solches anmassen. Soviel von dem Eigenthum der zeitlichen Güter, worüber sich zwar noch vieles sagen ließ, doch bestehet hierinn das Wesentliche. Nun noch etwas von der Verwaltung und dem Nießgebrauch derselben. Hier muß man unterscheiden unter consecrirten und benedicirten, das ist solchen, die zum Gottesdienste unmittelbar gebraucht werden, und unbenedicirten, die

zum

zum Unterhalt der Kirchendiener, und zu Bestreitung der Ausgaben auf den äusserlichen Gottesdienst und anderer frommen Werke gewidmet sind. Der Ministerialgebrauch von der ersten Gattung gebühret, so lang sie nicht entweihet werden, der Geistlichkeit allein. Die Benutzung derjenigen, welche zur Unterhaltung der Kirchendiener bestimmt sind, gehöret der Geistlichkeit, welche der Kirche dienet, in so weit sie selbige zum Titel erhalten hat.

Die Verwaltung stehet ursprünglich der Gemeinde zu, welche die Güter beygeschaffet hat: da aber die gesammte Gemeinde sich nicht füglich damit befangen kann, so erheischet das Amt desjenigen, welcher das Obereigenthum besitzet, daß er zu derselben Verwaltung und zweckmässiger Vertheilung Leute aufstelle, und die Oberaufsicht darüber auf sich nehme. Bisher hat es den Regenten aus gegründeten Ursachen gefallen, diese Verwalterschaft meistentheils unter der Geistlichkeit und den Untergeordneten weltlichen Obrigkeiten gleichsam zu theilen, ja den Bischöffen eine Gattung von Oberaufsicht anzuvertrauen; doch ist das Recht der obersten Verwaltung und Aufsicht bey den Regenten geblieben, welche verbunden sind sorgfältig zu wachen, daß diese Güter nach der Gesinnung der christlichen Gemeinde, und ohne Nachtheil des Staats verwendet werden. Hieraus erhellet, daß der römische Pabst eben so wenig einen Anspruch auf die oberste Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirchen in fremden Staaten habe, als Ihm das Obereigenthum derselben gebühret: daher es dann auch kömmt, daß seine diesfallsigen Verordnungen in so weit gelten, als sie von den weltlichen Regenten genehmiget worden sind,

wie

wie uns dieses die tägliche Erfahrung lehret. Wer diese aus der Natur der Sache hergeholte Grundsätze recht begriffen hat, (und wer sollte sie nicht begreiffen?) wird nun kein Beschwerniß finden, dieselbe auf die Stiftsgüter der Klöster anzuwenden. Sind die Regulargesellschafften zeitlicher Besitzungen fähig, so gehöret das Privateigenthum nebst der jedem Hausvater über das seinige zustehenden Verwaltung einem jeden Ordenshause, welchem dieselben durch Stiftung oder Schankung zugeflossen sind, oder das dieselben durch eigene gute Wirthschafft erworben hat: das Obereigenthum aber darüber sammt der obersten Aufsicht beharret bey dem Staat. Wie stehet es aber mit jenen Orden, welche sich eine Ehre daraus machen, kein Privateigenthum besitzen zu können? Wem gehören ihre Wohnhäuser, Gärten, Mobilien, jährliche Zinsen, so ihnen Vermög Stiftungen abgereichet werden? Hierüber zanken sie sich untereinander nicht minder, als über ihre Kleidungstracht. Ich denke, wann sie doch selbst das Privateigenthum nicht haben wollen, so müsse es der Staat sammt dem Obereigenthum auf sich nehmen; wenigstens können wir es dem Pabst nicht einräumen, da die Gutthäter das ihrige gewiß nicht zur Erweiterung des päbstlichen Eigenthums hergegeben haben. Dieses vorausgesetzt, wer hat die Gewalt mit frommen und milden Stiftungen eine Abänderung zu treffen? Vielleicht die Bischöffe? Nein, diese haben nur eine zwar obere, dem Staat aber untergeordnete, abhängige ja widerrufliche Aufsicht. Den Bischöffen lieget ob, wenn sie erachten, daß durch eine Abänderung der Stiftungen etwas bessers erzielet werden könne, dem Landesfürsten

die Anzeige zu machen und darzu einzurathen, niemal aber aus eigener Macht dieselbe vorzunehmen. Der römische Pabst hat sich gar nicht darein zu mengen, weil Christus den heiligen Petrus so wenig über die Güter der Kirchen und Geistlichen, als über jene der Layen zum Oberherrn eingesetzet hat. Nur den Regenten, denen die Oberaufsicht, und das Obereigenthum über dieselben gebühret, kömmt es zu, wenn das Beste der Kirche und des Staates eine Abänderung erfodern, solche zu veranstallten und auszuführen. Diese Wahrheit ist bey Gelegenheit des von Clemens dem XIV. aufgehobenen Jesuitenordens in katholischen Staaten durch die That selbst endlich in ein so helles Licht gesetzt, und das diesfallsige Recht der Regenten so nachdrucksam ausgeübet worden, daß niemand als der abgeschmackteste Wortfänger derselben zu widersprechen sich mehr unterstehen wird. Freylich raissonirten die Väter der trientinischen Kirchenversammlung nicht nach diesen Grundsätzen, da sie das Abänderungsrecht der frommen und milden Stiftungen den Bischöffen als deligirten des Pabstes beylegten. Zum Glück ist aber das hierüber abgefaßte Decret nicht unter die Canones gesetzt, noch mit einem Anatheme bevestiget worden, sonst würden nicht nur alle katholische Regenten sich den Kirchenbann dadurch zugezogen haben, daß Sie die Bischöffe dieses Ihnen vom dem Pabst deligirten Rechts bey Gelegenheit des aufgehobenen Jesuitenordens, und zwar wider den Inhalt des Aufhebungsbreve entsetzt haben, sondern es würde sich auch kein Katholik mehr getrauen, das Gegentheil zu behaupten. Nun aber darf mit aller Ehrerbietung, die man den damal zu Trient versammelten Vätern schuldig

dig ist, von diesem ihrem Schluß abgewichen werden: doch wäre es sehr unbillig gehandelt, wenn man ihnen diesen dem allgemeinen Staatsrecht entgegen gesetzten Satz nicht großmüthig verzeihen sollte; indem das ächte Staatsrecht damals in den Schulen noch ein unbekanntes Ding war, und die Macht der Kirche in zeitlichen Dingen blos nach den Grundsätzen der Isidorianischen Sammlung abgemessen ward. Der Pabst war als oberster Herr aller Kirchengüter der ganzen Christenheit ausgerufen, und den Landesfürsten blieb nur eine kindliche Unterwerfung übrig. Diese Vorurtheile sind nun glücklich vorüber, und wir dürfen als sicher annehmen, daß die zu Trient versammelt gewesene Väter ganz anders urtheilen würden, wenn sie noch daselbst beysammen wären, da Rom selbst seine ehemalige Gesinnungen in diesem Stücke geändert, und die vorhin so hochgeschätzte Nachtmahlsbulle bey Seite gelegt hat.

§. XXXIX.

Ich komme nun auf den vierten Einwurf. Es ist außer Zweifel, daß die vom Staat aufgenommenen und genehmigten Ordensgesellschaften das Bürgerrecht erhalten haben. Ob sie es aber unwiderruflich auch auf den Fall, wenn sie dem Staate zur Last fielen, erhalten haben, ist eine andere Frage. Ich will hier nicht untersuchen, ob die itzige Verfassung mehrerer Ordensgemeinden mit derjenigen übereinstimme, mit welcher sie in den Staat getreten sind, und das Bürgerrecht erhalten haben (§. XXXVI.): sondern wider die allgemeine Erfahrung sogar zugeben, daß von der ursprünglichen Lebensart ganz und gar nicht abgewichen worden sey. Ist es zur Aufhebung oder Umänderung ganzer Gesellschaften

eben nothwendig, daß diese durch Missethaten sich des Bürgerrechts verlustig gemacht haben? Können nicht Gesellschaften auch ohne solche Vergehungen aus Staatsursachen entweder gar aufgehoben, oder auf eine andere Art eingerichtet werden. Man erlaube mir dasjenige, was ich schon oben (§. XXXVI.) angeführet habe, hier kürzlich zu wiederholen. Setzen wir, daß zur Emporbringung nützlicher Wissenschaften, Verfeinerung der freyen Künste, und Ausübung gewisser Liebeswerke besondere Gesellschaften mit Genehmigung des Staats errichtet und dotiret worden seyen. In der That! der Regent würde unweis und unbillig handeln, wenn er diese Gesellschaften aufhebe, oder auch veränderte, so lang sie dem Staate wahren Nutzen verschaffen. Wie aber! wenn die Zeitumstände sich veränderten, und die bisher gewöhnliche Art die Wissenschaften und freyen Künste zu betreiben, dem Staat unnütz oder gar schädlich würde; wenn die vorgesetzten Werke der Liebe sich minderten, oder das Beste des Staats erfoderte, daß wichtigere und nothwendigere an deren Stelle gesetzet würden; wäre der Landesfürst unbillig, wäre er ungerecht, wenn er ersagten Gesellschaften auch ohne Verbrechen seine ehemal ertheilte Genehmigung entzöge, und den Mitgliedern derselben auch mit Veränderung der vorigen Lebensart andere nützlichere und nothwendigere Geschäfte und auszuübende Liebeswerke anwiese? Eine unbefangene Staatslehre bewähret uns die sichere Regel, daß jede entbehrliche Gesellschaft im Staate nur ein bedingtes und dem Staatswohl untergeordnetes Recht ihrer Fortdauer erlangen könne. Gleichwie also dem Landesfürsten die Macht eine neue, an sich selbst zwar löbliche, dem gemeinen

meinen Besten aber nicht angemessene Gesellschaft gleich Anfangs von dem Staat auszuschliessen nicht abgesprochen werden kann: eben so behält er immer die Gewalt, eine bereits aufgenommene Gesellschaft aus sich ergebenden Staatsursachen entweder zu verabscheiden, oder auf eine dem Staate fürträglichere Weise einzurichten, wenn dieselbe sich auch keines Verbrechens schuldig gemacht hat.

Wenn man eine Aenderung der Regulargesellschaften vertheidiget, so ist es ja nicht so gemeint, daß die einzelnen Glieder derselben in Hunger und Durst schmachten sollen. Nichts minder; einen frugalen Unterhalt sollen sie auf ein oder andere Art erhalten. Es ist also eine solche Abänderung keine Strafe, sondern nur Verwendung des Guten zum Beßern, des minder nützlichen zum Gebrauch itziger nöthigerer Angelegenheiten. Der Pabst hat ja selbst in die Aufhebung dreyer Ordenshäuser zum Besten der Universität zu Maynz seinen Konsens ertheilet, obschon dieselben nicht des mindesten Verbrechens beschuldiget worden sind; folglich muß man auch zu Rom dafürhalten, daß ein Orden ohne begangene Missethat aufgehoben werden könne. Was endlich die Annehmung einer andern Lebensart und das damit verknüpfte Ungemach betrifft, so ist eben nicht nothwendig, daß jemand bey Aufhebung eines Ordens zu einer andern Lebensart wider seinen Willen gezwungen werde, sondern diejenigen, welche nicht freywillig einen andern Stand wählen wollen, können in ein oder mehrere Klöster zusammen gestoßen und allda bis zu ihrem Ende bey der alten Lebensart gelassen werden. Wenn ihnen aber auch die Erwählung eines andern Ordens oder Standes aus

Staatsursachen auferlegt würde, so würden sie sich doch nicht über Unrecht zu beschweren haben, weil jeder gute Bürger schuldig ist, eine solche Lebensart anzunehmen, die mit dem allgemeinen Besten des Staates vereinbarlich ist. Ein Ordensmann, der sich zum Endzwecke gemacht hat, blos Gott zu dienen und zu verehren, ist hierzu doppelt verbunden, weil er weiß, oder doch wissen soll, daß eine solche Lebensart, die dem Staat zur Last gereichet, Gott unmöglich gefallen kann (§. XXVIII.). Zudem bestehet die Wesenheit des Mönchslebens in Vollziehung der evangelischen Räthe: all übriges sind Dinge, welche da seyn können oder nicht, ohne daß man aufhöret, Mönch zu seyn. Das Wesentliche kann also immer beybehalten werden, wenn man schon sich den Bart abscheeren läßt, einen andern Rock anziehet, zu andern Zeiten Mahlzeit haltet, andere Speisen isset, andere Breviere abbethet, andere Gebräuche beobachtet, andere Arbeiten verrichtet; und was dergleichen Nebendinge mehr sind, welche von den Regularobern selbst öfters nachgesehen werden. Ueber nichts weniger sollen sich aber die Ordensleute beklagen als über die Unbequemlichkeit, welche mit der Erwählung einer neuen Lebensart verbunden seyn solle. Sie wollen ja ohnehin der Welt abgestorben seyn, und haben sich verbunden, durch die Ungemächlichkeiten dieser Welt das Himmelreich zu erwerben. Ueberwinden sie also mit der ihrem Stand eigenthümlichen Geduld die etwan aus der neuen Lebensart aufstossende Unbequemlichkeit, sie können versichert seyn, daß die Ueberwindung seiner selbst zum Nutzen des Staates ihnen von Gott zu einem grossen Verdienst werde angerechnet

gerechnet werden. Müssen nicht auch Minister, Räthe und andere in ansehnlichen Bedienstungen stehende Männer ihren Geburtsort, gemächliche Wohnung, gesundere Luft, Freunde und andere Bequemlichkeiten verlassen, um anderswo nach Gutbefinden des Regenten ihre aus dem Wohl des Staats entspringenden Pflichten zu erfüllen? Man glaube nicht, daß dieses mit weniger Ungemach verknüpfet sey, und dennoch soll und kann sich niemand mit Recht darüber aufhalten.

§. XL.

Noch bleibt mir die Beantwortung auf den fünften Einwurf übrig. Wir wollen, werden einige sagen, alles, was bisher angebracht worden, dahingestellet seyn lassen. Was soll man aber z. B. mit Karthäusern, Kamalduensern und andern nur für sich selbst lebenden Mönchen anfangen, welche sich weder in ein anderes Kloster, noch in die Welt schicken? Wie! wenn einige auch von andern Orden, welche etwan zum Besten des Staats das nemliche Schicksal treffen möchte, sich wider eine andere Regel und Observanz durchaus sträubten? Hier wird sie der Landesfürst, so Er sie nicht mehr beysammen leben lassen will, von den feyerlichen Gelübden lossprechen müßen? Wie kann Er aber dieses wohl thun ohne sich eine purgeistliche Macht beyzulegen? Diesen scheint der verwickelteste Knoten zu seyn. Wir wollen uns bemühen ihn aus ächten und katholischen Grundsätzen aufzulösen. Meines Erachtens wird man bey den Karthäusern, Kamalduensern u. d. einen Unterschied zwischen alten und jungen machen müssen. Die in diesem Orden schon grau gewordenen Männer sind freylich durch ihr einsames und melankolisches Leben untauglich zu Mitgliedern einer arbeitsa-

men Gesellschaft geworden; wenn sie in andere Klöster oder in die Welt übersetzet würden, so würden sie denselben zur unausweichlichen Last fallen; diese also wird der Staat in ihren einsamen Zellen müssen absterben lassen. Was aber die jüngern anbelangt, in denen das beschauliche Leben die Fähigkeit und Triebe zum gesellschaftlichen und arbeitsamen Mitwirken für das Wohl des menschlichen Geschlechts noch nicht erstickt hat, diesen kann der Regent, wenn Er es dem Staat ersprieslich oder gar nothwendig zu seyn erachtet, immer Erlaubniß und Gelegenheit verschaffen, entweder in ein anderes Kloster überzugehen, oder in den Weltpriesterstand zu treten: denn auch diese sollen in Hinkunft für die Kirche und den Staat und nicht mehr zum Zeitvertreib arbeiten. Bey ihrer Entstehung konnte vielleicht der Staat zu ihrer Unthätigkeit gleichgültig seyn. Nun aber erheischen Zeit- und Staatsumstände, daß jeder Bürger sich mit einer dem gemeinschaftlichen Besten entsprechenden Arbeit beschäftige. Oder wer wollte von dem Staate fodern, daß er jene auf seine Kösten nähren sollte, welche ihr Leben nur mit nachdenken und bethen durchzubringen sich entschlossen haben? Wenn dieses angienge, so hätte jeder, der sich in eine Einöde begäbe, um dort für sich und den Staat zu bethen, ein wirkliches Recht seine Unterthaltung vom Staate zu fodern. Die immerwährende Beschauligkeit und Abänderung von der menschlichen Gesellschaft ist zur Erhaltung der Seeligkeit nicht nothwendig, sonst würde es sogar mit geschäftigen Mönchen ein übels Aussehen haben. Den Trieb der Geselligkeit hat Gott den Menschen zum Nutzen und zur wechselweisen Hülfe in ihren Herzen vergraben,

ben, und Christus der Herr, wenn wir die 40 Tage seines einsamen Lebens wegrechnen, lebte selbst immer in Gesellschaft arbeitender Menschen, und arbeitete Anfangs für seine und seiner Eltern Unterhaltung, hernach zur Vollbringung des wichtigen Geschäfts unserer Erlösung. Seinem Beyspiele folgten die Apostel und Jünger, welche geistlich= und zeitlicher Weise unaufhörlich arbeiteten, ohne das nöthige beschauliche Leben zu vernachläßigen. Jedermann ist schon als Mensch und noch mehr als Burger verpflichtet für das gemeine Beste zu arbeiten. Dieß ist eine allgemeine Schuldigkeit; weit davon, daß das Klosterleben von dieser jemand lossprâche; verbindet es ihn vielmehr weit ernsthafter dazu und macht diese Last heiliger und nothwendiger. Da es von seinen Bekennern ein vollkommenes Christenthum fodert, so ist es gewiß, daß es auch fodere, daß sie liebreicher und nützlicher werden sollen; folglich muß es jene Tugend verwerfen, die nur auf sich eingeschränkt ist, sobald den Nebenmenschen die schuldige Hülfe dadurch entzogen wird. Gründe über Gründe um ein unthätiges und blos beschauliches Leben mit einem thätigen und allgemein nützlichen zu verwechseln. Dieß sind mir Kanonisten, höre ich hier jemand ausrufen, die nicht einmahl zu wissen scheinen, daß es nicht erlaubt ist ohne ausdrückliche Erlaubniß des römischen Pabstes von einem strengern Orden zu einem gelindern überzugehen! Ich weiß die kanonischen Verordnungen über diese Materie gar gut, sie verbinden auch nach der dermaligen Kirchenzucht jedes religiose Individuum in dem Fall eines von freyen Stücken und aus eigener Willkür vorzunehmenden Uebergangs; jedoch erstrecken diese Kanones ihre Verbindlichkeit nicht auf den Fall,

wo der Landesfürst aus Staatsursachen für gut befindet einer strengeren Lebensart den Abschied zu geben. So wenig ein Unterthan sich zu einer im Staate nicht geduldeten Ordensregel verbinden kann: so wenig kann er sich auch zu einer wirklich geduldeten länger verpflichten, als sie im Staate geduldet werden wird. Woraus die ganz natürliche Folge fließt, daß die Verbindlichkeit der Religiosen zu einer gewissen Regel alsobald von selbsten aufhöre und ihre Kraft verliere, sobald der Regent sie dann des allgemeinen Bestens willen in seinen Staaten aufgehoben wissen will. Gleichwie also denjenigen, die niemal zu einem strengern Orden verbunden waren, erlaubt ist, in ihrem gelindern zu verbleiben, so muß es auch diesen Religiosen erlaubt seyn, einen gelindern Orden anzutretten, nachdem der strengere, zu dem sie sich verbunden hatten, von dem Regenten aufgehoben worden ist. Wie aber! wenn einige Regularen von den zuverabschiedenden Orden in keinen der verbleibenden sich begeben wollten? Wer wird sie von den Klostergelübden loszählen? Bevor ich hierauf antworte, scheint mir nothwendig zu seyn die Beschaffenheit und Verbindlichkeit der Klostergelübde kürzlich zu untersuchen. Nach der allgemeinen Lehre der Theologen und Kanonisten entspringt eine zweyfache Verbindlichkeit aus denselben. Erstlich verbinden die Gelübdableger sich Gott die evangelischen Räthe zu erfüllen. Zweitens versprechen sie dem Orden oder Kloster, worinnen sie die Gelübde ablegen, daß sie beständig darinnen keusch oder eigentlich zu reden enthaltsam, ohne Eigenthum und eigenen Willen verharren wollen; das Kloster hingegen, welches die Gelübde annimmt, verspricht immerwährende Nahrung und Versorgung. Es erhält also aus den ab-

gelegten

gelegten Gelübden sowohl Gott als der Orden ein Recht. Was das Recht des Ordens betrifft, braucht es nicht viel Zauderns; denn sobald der Orden aufhöret, verschwindet auch alles Recht, so derselbe hatte. Und da kei e Obliegenheit ohne gegenseitiges Recht erdacht werden kann, so verlieret sich die Verbindlichkeit gegen die verabschiedeten Orden oder das aufgehobene Kloster von sich selbst; eben so wie bey einem Soldaten, der zu Fahne eines gewissen Regiments geschworen hat, alle Verbindlichkeiten gegen dasselbe und die demselben vorgesetzten Offizier ein Ende nehmen, wenn das Regiment aufgehoben oder untersteckt wird. Der Einwurf den hier einige machen könnten, daß nämlich der Orden, wenn er schon in einem Lande nicht mehr geduldet werde, dennoch in der ganzen Christenheit nicht aufhöre, folglich das Recht des Ordens, und die Verbindlichkeit der Religiosen immer fortdaure, tauget nichts; denn diese konnten als Bürger des Staats dem Orden in fremden Ländern sich ohne Einwilligung des Landesfürsten niemal verbinden. Wenn aber doch der Regent aus besondern Ursachen ihnen die Erlaubniß auszuwandern, ertheilen, und ausländische Klöster mit Bewilligung ihres Regenten die Güte haben sollten diese freywillige (denn zwingen kann man sie auch nicht) Auswanderer in ihren Schoos aufzunehmen, will ich eben auch nicht ihre fortdaurende Verbindlichkeit gegen den Orden hartnäckig in Zweifel ziehen. Ich glaube aber nicht, daß wir jemal in diese Umstände werden versetzet werden, wir können vielmehr den Schluß für richtig annehmen, daß mit Aufhörung des Ordens in einem Lande auch die Verbindlichkeit der Religiosen gegen denselben aufhöre

höre; mithin haben wir in Rücksicht des Ordens keine Auflösung der Gelübde vonnöthen. Was hat es aber für eine Beschaffenheit mit der Verbindlichkeit gegen Gott; Hier muß vorläufig angemerkt werden, daß auf diesem Erdboden keine Macht sich so weit erstrecke, daß dem Urheber aller Dinge ein Ihm zuständiges Recht entzogen werden könne; daß folglich in dieser Materie keine eigentliche Dispensation Statt haben, sondern die Auflösung der Gelübde in Rücksicht auf Gott nur in einer Erklärung bestehen könne, daß der gelobende in einen solchen Zustand versetzt worden sey, in welchem die Gelübde aufhören ihn zu verbinden, entweder weil sein Wille niemal war, sich für diese Umstände damit zu befangen, oder weil er die Macht und Befugniß darzu nicht hatte. Eine Losbindung von den Ordensgelübden kann daher nach aufgehobenen Orden nicht anders Statt finden, es sey denn, daß der Gelobende niemal den Willen hatte sich für diese Umstände damit zu befangen, oder daß ihm die Befugniß darzu abgienge. Was es mit der Befugniß dahier für eine Bewandniß habe, erachte ich überflüßig zu untersuchen; was aber den Willen betrifft, so halte ich dafür, daß man als richtig annehmen könne, daß der Wille desjenigen, der die Klostergelübde in einem geistlichen Orden abgelegt hat, nicht dahin gegangen sey, noch vernünftiger Weise habe gehen können, sich gegen Gott zu verpflichten, daß er zum Gehorsam gegen die Ordensobern auch noch nach aufgehobenen Orden sollte verbunden bleiben, da jene seine Obern und er ihr Untergebener zu seyn würden aufgehört haben. Eben so wenig hat meines Erachtens der Wille eines Ordenskandidaten

didaten seyn können, sich gegen Gott zu verpflichten, daß er alles Eigenthums unfähig seyn wolle, wenn ihm auch der von dem Orden versprochene lebenslängliche Unterhalt entzogen, und er in die Nothwendigkeit versetzt werden würde für seine gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse selbst zu sorgen. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem Cälibat. Der Kandidat will ein Ordensmann und zwar in einem bestimmten Orden werden; hierzu kann er nicht gelangen ohne auf das eheliche Leben Verzicht zu thun, und ohne Gott die Enthaltsamkeit zu geloben. Um seinen Endzweck zu erreichen erfüllet er die nothwendige Bedingnisse, und zwar um desto hurtiger; weil er dadurch in einen solchen Stand aufgenommen wird, darinnen man der Hülfe einer Gattin gar leicht entbehren kann, und von der Welt abgesondert ihren Verführungen weniger ausgesetzt ist. Frage man ihn aber; ob sein Wille dahin gegangen sey, sich gegen Gott auch auf den Fall zum Cälibat zu verpflichten, wenn er in die Welt zurück zu treten genöthiget, und dorten den Bedürfnissen, Schicksalen und Gefahren anderer Weltmenschen wieder ausgesetzt würde? Ich bin versichert, jeder angehende Religios wird diese Frage ohne Bedenken mit Nein beantworten. Es ist also ausser Zweifel, daß durch die Aufhebung eines geistlichen Ordens die Religiosen in einen solchen Zustand versetzt werden, in welchem die Klostergelübde aufhören sie zu verstricken; weil ihr Wille niemal war, sich für diese Umstände damit zu befangen, und daß folglich eine Loßzählung von denselben, oder vielmehr eine Erklärung, daß sie in einem solchen Falle nicht mehr verbinden, für sich selbst nicht einmal nothwendig sey.

Nur

Nur ist bey den Priestern eine Ausnahme zu machen, welche vermöge ihrer Weihe auch nach aufgehobenen Orden zum Cälibat verbunden bleiben. Wie aber! wenn die durch die Landesfürstliche Aufhebung der Ordensgesellschaften getrennten Glieder die Befugniß, sich selbst von der Verbindlichkeit der ehemal abgelegten Gelübde frey zu sprechen, sich zu nehmen nicht unterstünden; Wer hat das Recht durch eine solche Erklärung die Gewissen der in die Welt zurücktretenden Religiosen zu beruhigen? Ich denke in Absicht auf das Gelübd des Gehorsames werde es gar keiner Erklärung bedürfen: denn hier ist nicht nur der Willen niemal auf die gegenwärtige Umstände gegangen, sondern wenn die Ordensregel in dem Staat nicht mehr geduldet wird, und Obere und Untergebene von einander getrennet in der Welt zerstreuet leben müßen, so ist die Beobachtung desselben auch an sich unmöglich: Bey welcher Beschaffenheit das zarteste Gewissen kein Bedenken finden wird, sich selbsten davon loszuzählen, indem wir zu nichts unmöglichem uns jemal haben verbinden können. Was aber die zween übrigen Gelübde anbelangt nämlich der so genannten Armuth, oder vielmehr der Unfähigkeit etwas eigenthümliches zu besitzen, und der Enthaltsamkeit, so glaube ich, daß man die Erklärung in Rücksicht auf das erste demjenigen einräumen könne, der das Recht hat zu bestimmen, wer des Eigenthums im Staat fähig oder unfähig: in Absicht auf das andere aber jenem, der die Macht hat die Hindernisse der ehelichen Verbindungen anzusetzen oder zu erklären, was eine Hinderniß der ehelichen Verbindung sey oder nicht sey. Jenes gebühret unstreitig dem Regen-

ten, und dieses ist demselben von sowohl gelehrten als gottesfürchtigen Männern mit so starken Gründen zugelegt worden, daß ich ihnen in diesem Stücke meinen Beyfall nicht versagen kann. Aber eben diese Erklärung ist ja durch die öffentliche Kundmachung der Aufhebung dieser oder jener Ordensgemeinden allen und jeden Gliedern sattsam bekannt gemacht; indem man nicht begreifen kann, daß der Landesfürst die Trennung der Ordensglieder anbefehlen, und ihnen doch die ausser dem Ordensstande zustehenden Freyheiten und Rechte versagen wolle. Wozu also in einzelnen Fällen eine besondere Erklärung? Sollten aber einige gewesene Religiosen dieser Meynung nicht beypflichten wollen, oder aus zwar irrigem Wahn dafürhalten, daß die Erklärung des Regenten nur bürgerliche und äußerliche Wirkungen habe; sie nur in den Gerichten dieser Welt, keines Weges aber im Gewissen sicher stellen könne, diesen wird der Regent es nicht verwehren zur Beruhigung ihres Gewissens sich um eine ähnliche Erklärung oder Lossprechung an die Kirchenvorsteher zu wenden. Nur werden sie sich, wenn ihnen dorten etwan einige Schwierigkeiten aufstoßen sollten, nicht über den Regenten, der nichts als seine unstreitigen Rechte ausgeübet hat, sondern allein über die hieher nicht gehörende Strenge der Kirchenvorsteher zu beklagen haben, weil erwiesener massen nicht geläugnet werden kann, daß der Fall wirklich zu einer Lossprechung von den Gelübden geeignet sey. Hiemit glaube ich den wichtigsten Einwürfen wider das Reformationsrecht der Regenten begegnet zu haben. Mir ist zwar nicht unbekannt, daß noch ein und anderer Zweifel darwider erreget werden könnte; sie verdienen aber wenig Achtung und sind so beschaffen, daß

sie jederman ohne Mühe aus den hier vorgetragenen Grundsätzen selbst auflösen wird.

§. XLI.

Was wird aber der heilige Vater zu Rom darzu sagen, wenn ein weltlicher Regent es sich gelüsten läßt, ohne sein Zuthun und Bewilligen eine gänzliche Reformation der geistlichen Orden in seinem Lande vorzunehmen? Wäre es nicht wenigstens rathsamer, daß Regenten, die sich eine solche Reformation vorgesetzt haben, ihren dießfalsigen Plan seiner päbstlichen Heiligkeit vorlegten und ihre Begnehmigung abwarteten, bevor sie Hand an das Werk legen? Meine Gedanken sind kürzlich diese: Die römische Kurie bestehet noch in unsern Tagen aus Männern von ganz verschiedener Denkungsart: man hat aus manchen vor noch nicht so langer Zeit an dem römischen Horizont erschienenen Zeichen zuverläßig wahrnehmen können, daß es dorten noch viele herrschsüchtige Köpfe gebe, welche dem alten Plan einer auf den Trümmern des zerfallenen römischen Reichs durch die Schlüsselgewalt zu errichtenden Universalmonarchie noch nicht ganz entsaget haben; welche den Pabst für den einzigen Oberherrn aller geistlichen Personen und Güter vielleicht auch noch aller weltlichen Staaten gehalten wissen wollen; welche es zum System angenommen haben, daß das höchste Wohl der katholischen Kirche in der unumschränkten Macht und dem Interesse der römischen Kurie, und einer vollkommenen Dependenz der Bischöffe bestehe, und die geistlichen Orden als eine zur Aufrechthaltung und Beförderung dieses Systems unentbehrliche Milz ansehen. Dagegen giebt es unter den gepurperten Prälaten auch

viele

viele gelehrte und einsichtsvolle Männer, welche gar wohl erkennen, daß die Barbarey und Unwissenheit der vorigen Jahrhunderte vermischt mit menschlichen Leidenschaften das System der ersten gezeuget habe, dem aber ferner nachzuhangen eben so unthunlich sey, als unsern Erdkloz in einen andern Planeten, als er wirklich ist, verwandeln zu wollen; welche das Geistliche von dem Weltlichen genau zu unterscheiden wissen, und den Regenten dasjenige gerne vergönnen, was Ihnen nach der evangelischen Lehre und Ueberlieferung der Kirchenväter ohne zu begehender Ungerechtigkeit nicht entzogen werden kann; welche einsehen, daß die Regularmiliz dem römischen Stuhle nicht mehr die vorigen Dienste leisten könne, sondern demselben durch ihre einheimischen Kriege öfters beschwerlich falle; ja welche sogar selbst eine Reformation sehnlich wünschen, wenn anders wahr ist, was die neuesten Nachrichten aus Rom meldeten, daß nemliche von Zweyen der ansehnlichsten Kardinäle seiner Heiligkeit ein Plan überreichet worden sey, nach welchem alle geistliche Orden in zwey einzige verwandelt werden könnten.

Gesetzt nun, ein weltlicher Regent wendete sich mit seinem entworfenen Reformationsplan an den pädstlichen Stuhl, so würden sonder Zweifel alsbald Berathschlagungen darüber angestellet werden, in denen die beyden vorgenanten Partheyen schon in langwierige Streitigkeiten gerathen dürften; die letzte möchte der vorhabenden Reformation noch so sehr das Wort reden, so würde die erste mit nicht geringem Eifer dieselbe schon an sich

Bayerische Staatsbibliothek München

als ein der Kirche höchst schädliches Unternehmen und noch darzu auf Seiten eines weltlichen Regenten als einen vermeintlichen Eingriff in die Rechte des apostolischen Stuhls verwerfen. Seine Heiligkeit würden durch diese Verschiedenheit der Meynungen und durch die gewöhnlichen Kunstgriffe derjenigen, die sich das Ansehen geben, die Rechte des apostolischen Stuhls zu vertheidigen, selbst in die gröste Verlegenheit gesetzt werden. Was für Ungemach die Aufhebung eines einzigen Ordens Klemens dem XIV. zugezogen habe, ist nicht unbekannt. Würde derjenige Pabst, der sich eine gänzliche Umschmelzung aller geistlichen Orden, wodurch viele derselben ausgelöscht und sogar der Willkühr der weltlichen Regenten Preis gegeben würden, nicht eben so viel zu befahren haben? Und was würde das Resultat aller dieser unnöthigen Weitläufigkeiten seyn, wenn doch ein endlicher Schluß gefaßt werden müßte? Diejenige Parthey, welche das Uebergewicht erhielte, würde ihre Meynung durchsetzen und der Regent Gefahr laufen seinen Reformationsplan an das der bürgerlichen Majestät so wiederstrebende System einiger herrschsüchtigen römischen Prälaten scheitern zu sehen. Wenn aber alles auch nach Wunsch von statten gienge, so würde er doch allzeit seinen entworfenen Reformationsplan durch Leute, die der Beschaffenheit seiner Länder wenig kundig sind, kritisiren und nach dem Geschmack der Kurialisten verstümmeln lassen. Im letzten Fall würde das abgezielte Gute wenigstens nicht ganz erreichet werden können: im ersten müßte das ganze Vorhaben entweder aufgegeben oder am Ende doch noch aus eigener Macht, aber nun mit weit größerm Wiederwil-

derwillen des römischen Hofs durchgesetzt werden, als wenn von Anfang ohne die mindeste Anfrage darzu geschritten worden wäre. Welcher Regent handelt also am klügsten, der sich in jenes Labyrint hinein begiebt, oder der alsogleich aus eigener Ihm zustehender Macht die Hand an das Werk legt? Ich glaube nicht, daß jemand, der von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer Reformation überzeuget ist, ein Bedenken finden wird, sich für den letztern zu erklären.

§. XLII.

Wie werden die Bischöffe sich in eine solche ohne Zuthun des römischen Stuhls vorzunehmende Reformation schicken? Da wir Sie als solche Kirchenvorsteher betrachten müssen, denen die Erhaltung ihrer Würde und Erfüllung ihres Amts am Herzen liegt; so kann die Sache an sich selbst Ihnen nicht anders als höchstangenehm seyn: die vielfältigen Beschränkungen ihrer Macht nehmen ein Ende; die verdrieslichen Zänkereyen hören auf, darinnen sie und ihre untergebenen Seelsorger häufig mit den verschiedenen Ordensgemeinden verwikelt wurden; und von ihren neidischen Nebenbuhlern befreyet, werden sie ihr von Gott anvertrautes Amt ungehindert in ihren Kirchensprengeln ausüben, eine Gleichförmigkeit im Gottesdienst und andern geistlichen Verrichtungen einführen und erhalten können. Sie werden also den Regenten segnen, welcher der Kirche Gottes eine so ersprieslche Wohlthat erweiset, die Sie von dem römischen Stuhl lang erwartet, aber wegen hundert Hindernissen, welche sich dort aus verschiedenen Ursachen ergeben, noch nicht erhalten haben, und

von den Gerechtsamen ihres Regenten innerlich überzeugt, sich die Vollziehung so heilsamer Verordnungen gebührendermaßen angelegen seyn lassen.

§. XLIII.

Wie werden aber die Mönche selbst bey einer solchen Veränderung darein sehen? Man wird einen Unterschied machen müssen zwischen denen, die Gemächlichkeit halber und um einen guten sichern und sorglosen Unterhalt ohne Mühe und Arbeit zu geniessen, sich aus der mühsamen Welt in eine ruhige Einsamkeit begeben haben, und solchen, welche in wohlüberlegter und reiner Absicht, Gott und dem Seelenheil ihrer Nebenmenschen zu dienen in die Ordenshäuser getreten sind. Jene werden sich sonder Zweifel betroffen finden und darüber aufhalten. Aber diese murren auch über ihre eifrigen Vorgesetzte, wenn sie einen bisher gewöhnlichen, aber unschicksamen Schmaus abbringen. Man lasse sie nur brummen, sie werden in kurzer Zeit aufhören, und endlich, nachdem die Erfahrung ihnen wird begreiflich gemacht haben, daß man nichts minder als aus Mißgunst oder Haß gegen sie, welche Beweggründe sie den in ihrem verdorbenen Hirn erzeugten Weltkindern immer aufzudringen pflegen, sondern zu ihrem wahren Nutzen und zu ihrer Ehre eine solche Verbesserung getroffen habe, sich ihrer bisherigen unthätigen Lebensart, darinnen sie ohne jemanden zu nützen, dem Staat bloß zur Last waren, von Herzen schämen, und dagegen einem thätigen Leben mit Eifer und Freude widmen. Diese aber die der Geist Gottes in die Klöster geführet hat, werden frolocken daß ihnen

die längst gewünschte Gelegenheit an Handen gegeben wird, ihren heiligen Eifer für die Ehre Gottes, für das Seelenheil ihres Nächsten, für die Ausbreitung gründlicher und nützlicher Wissenschaften der Welt an Tag zu legen, und sich derjenigen Vorwürfe enthoben zu sehen, denen sie bisher ihrer ausgearteten Mitbrüder wegen ausgesetzt waren. Ich könnte mehrere so gottselig und bürgerlich denkende Mönche nahmhaft machen, wenn ich es hier mit jenen zu thun hätte, welchen nicht nur die Vielheit und Verschiedenheit der Orden, sondern auch der Mönchsstand an sich selbst verabscheuungswürdig scheinet. Diese mögen ihre Thorheiten mit sich ins Grabe tragen. Es ist unläugbar, daß einige Mönchsgesellschafften, besonders jene, welche auf die Regel des heiligen Benedikts gebauet sind, troz aller Spöttereyen in manchen Stücken von dem größten Nutzen gewesen sind, und noch seyn könnten, wenn sie wiederum in die gehörigen Gränzen eingeschränkt würden. Freylich ist es auch nicht zu läugnen, daß man bey itzigen Zeiten unter der grosen Menge dieser Ordensgliedern sehr wenige antrift, welche in die Fußstapfen ihrer Vorfahrer treten, welche die Zierde ihrer Orden, und die Freude des menschlichen Geschlechtes waren. Es hat sich das allgemeine Verderbniß auch über diese sonst verdienstvolle Gesellschaften verbreitet. Die Reichthümer, womit sie beladen sind, loken scheinheilige Müssiggänger herbey, welche endlich, um an der gewöhnlichen Zahl der Mitbrüder keine Verminderung zu leiden, aufgenommen werden müßen, weil ihnen die neuen Orden die tauglichsten Subjekte wegschnappen, und die zutreffende Auswahl

verhindern. Diese leztern sind es hauptsächlich, welche den Verfall iener Gesellschaften hervorgebracht haben. Man richte sie aber nur wiederum gut ein, und sie werden die beste Dienste thun. Aber Wie? Hierüber mögen sich die Politiker den Kopf brechen; ohnmöglich ist es wenigstens nicht. Projekte machen ist nicht meine Sache.

§. XLIV.

Noch bleibt das gemeine Volk übrig. Was wird dieses zu einer solchen Neuerung für Augen machen. Ich denke, man soll sich durch das Geschrey desselben von nützlichen Einrichtungen nicht abschrecken lassen. Das gemeine Sprichwort: die Stimme des Volks ist die Stimme Gottes, betrüget all zu oft. Und welche endlich aus dem Volke werden sich dawieder aufhalten? Abergläubische, eigennützige und übel unterrichtete Eltern, welche ihre Söhne auf fremde Unkösten gern zu Herren und Patern machen möchten; der Beruf mag nun beschaffen seyn wie er will; welche Ehre freylich bey Verminderung der Orden nicht so vielen mehr zu Theil werden wird. Aber desto besser für den Staat und die Kirche. So werden die starken Jungen ihr Brod mit der Arbeit gewinnen müssen, da sie vorher ohne wahren Beruf das Eigenthum der Armen in süsser Ruhe verzehret haben. Diejenigen, die aus einer fanatischen Ehrfurcht für gewisse Röck und Mäntel eingenommen, etwa Lärmen schlagen möchten, verdienen keine Rucksicht. Aus den Augen, aus dem Sinn, ist ein altes Sprichwort, welches besonders beym gemeinen Haufen zutrifft. Die übrgen, so keine Hoffnung eines In-

teresse an einen Orden bindet, und welche die Geistlichkeit ihres Seelenheileswegen ehren, werden sich wenig irre machen lassen, und mit ihrem ordentlichen Seelsorger zufrieden seyn; wenn aber auch ein ausserordentlicher Fall ihnen einen Ordensmann unentberlich machen sollte, nicht auf die Farbe und den Zuschnitt des Kleides, sondern blos auf die Rechtschaffenheit des Mannes sehen. Zudem ist ganz zuversichtlich zu hoffen, daß bey einer allgemein vorzunehmender Verbesserung der Orden der gemeinnützliche Bedacht dahin werde genommen werden, das der gemeine Mann sich über das beschwerliche Sammlen zu beklagen nicht mehr Ursache haben wird, welches gewiß sehr vielen das Maul stopfen wird. Da also der Ausführung eines so heilsamen Werkes von keiner Seite eine Hinderniß im Wege stehet, warum sollten Patrioten demselben nicht mit Verlangen entgegen sehen? doch vielleicht sind wir nicht weit mehr davon entfernt, vielleicht ist es ein Werk, daß mit so vielen andern Joseph dem Zweyten vorbehalten war. Der Anfang ist gemacht, wir erwarten mit Sehnsucht davon das der Kirche und dem Staat höchstersprisliche

E N D E.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

X 7/2003

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pehem, Josef Johann Nepomuk,

Versuch über die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistlichen Orden, und das Recht der Regenten aus eigner Macht dieselbe in ihren Ländern zu reformiren, einzuschränken und aufzuheben

Wien 1782

H.mon. 437
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030358-8
VD18 11075058